

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz	509	Lohnbewegungen und Streiks. Die Transport-	
Wirtschaftliche Rundschau	512	arbeiterstreiks in England. — Streiks und	
Soziales. Das Kost- und Logiswesen in der		Ausperrungen	518
Ziegelindustrie	513	Aus Unternehmerkreisen. Internationale Unter-	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	517	nehmerorganisationen	521
Kongresse. 12. Generalversammlung des Ver-		Arbeiterversicherung. Neue Krankentafelzzer-	
bandes der Lagerhalter und Lagerhalte-		spaltung	524
rinnen	517	Anderer Organisationen. Von den Geldern	524
		Mitteilungen. An die Verbandsexpeditionen	524

Die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz.

Die soziale Gesetzgebung macht auch in der Demokratie sehr langsam ihren Weg, nicht bloß bezüglich der Verdichtung der Ideen zu Gesetzentwürfen, sondern auch in bezug auf deren parlamentarische Erledigung. So geht der Gedanke der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung zurück bis auf den Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, wo man sich zum erstenmal mit der Erweiterung der im Fabrikgesetz von 1877 enthaltenen Haftpflicht beschäftigte. Ende der achtziger Jahre beschloßen dann die Bundesbehörden die zur Einführung der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung erst notwendige Revision bzw. Ergänzung der Bundesverfassung, der in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 auch die Stimmberechtigten mit 283 228 gegen 92 200 Stimmen ihre Zustimmung gaben. Hierauf wurde in jahrelanger Arbeit ein Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung geschaffen, das aber — zehn Jahre nach der Annahme der bezüglichen Verfassungsänderung — in der Volksabstimmung vom Mai 1900 mit 342 114 gegen 148 022 Stimmen verworfen wurde. Es erübrigt sich, hier näher darauf einzutreten. Nur das sei erwähnt, daß für beide Versicherungen das Obligatorium vorgesehen war, ferner ein umfangreicher bürokratischer Apparat, gemeinschaftliche Verwaltung der Krankentafeln durch Arbeiter und Unternehmer mit je gleich viel Vertretern usw. Der Verfasser des Gesetzes, der damalige Bundesrat geworden ist, hatte sich in den Kopf gesetzt, das Versicherungsgesetz zu einem Mittel der Bekämpfung des Klassenkampfes, also zur Herbeiführung von Harmonie zwischen Kapital und Arbeit, zu machen, und da er diesen verkehrten Zweck mit den untauglichen Mitteln der Entziehung bzw. Beschränkung der Selbstverwaltung der Arbeiter erreichen wollte, so hatte er die Aktion der organisierten Arbeiterschaft für die Annahme des Gesetzes, für die sie sich trotz alledem erklärt hatte, sehr stark gefördert. Dazu kamen die Feindschaft der Unternehmer und Bauern, sowie der Interessenten der

dividenden- und tantiemereichen Aktien- und Versicherungsgesellschaften gegen die obligatorische und staatliche Versicherung, sowie weitere Gründe anderer Art, und alle diese Umstände zusammen bewirkten die gewaltige Verwerfung des Gesetzes in der Volksabstimmung, die in der Hauptsache das Werk der bürgerlichen Geldjadspoliten war, für die man aber, wie immer, wenn etwas schief geht, die Sozialdemokratie verantwortlich machen wollte.

Soviel ergab sich mit Gewißheit, daß man mit dem gleichen Versicherungsprojekt zur Verwirklichung des Versicherungsgedankens, den man selbstverständlich nicht fallen lassen wollte, nicht wiederkommen durfte, wenn man wirklich positive Arbeit leisten wollte. Zunächst trat aber auf diesem Gebiete insofern völliger Stillstand ein, als die Bundesbehörden für die Einleitung einer neuen Aktion keinen Finger rührten. Endlich, im Dezember 1907, unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung eine neue Versicherungsvorlage, die sich sehr wesentlich von dem verworfenen Gesetze unterschied, namentlich in bezug auf die Krankenversicherung, die aber trotzdem Gegenstand jahrelanger heftiger Kämpfe in der Bundesversammlung, in der Presse und in den beteiligten Interessentengruppen war. In der Hauptsache bildete die staatliche Unfallversicherung das Kampfobjekt, insbesondere die Einbeziehung der Nichtbetriebsunfälle, und die Gegner waren wieder die Versicherungsgesellschaften, die das Versicherungsmonopol des Staates bekämpften und neben der staatlichen auch die private Versicherung zugelassen sowie die Ausscheidung der Nichtbetriebsunfälle von der staatlichen Versicherung haben wollten. Die Versicherungskapitalisten, die aus den Knochen der verunglückten Arbeiter Gold machen, die das Unglück der Proletarier für sich in Glück umwandeln und die Jahr für Jahr 20, 25, 30 bis 35 Proz. Dividenden einstecken, wehrten sich um die Rettung ihres Profits gegenüber der Verstaatlichung der Unfallversicherung wie der Löwe um sein Junges, nur nicht so offen und grausam, sondern mit widerlicher Demagogie, die das Staats- und Volkswohl, das gefährdet sei, als den tiefsten Beweggrund für ihre widerlichen Quertreibereien vorschützten, erfreulicherweise aber

ohne Erfolg. Selbstverständlich trat die sozialdemokratische Partei und speziell die sozialdemokratische Nationalratsfraktion in allen Stadien des Kampfes um das neue Versicherungsgesetz für die wirksamste Wahrnehmung der Arbeiterinteressen ein, bekämpfte also die Umtriebe der Versicherungsgesellschaften und bemühte sich besonders um die so notwendige Mutterchaftsversicherung, die so recht eigentlich ihr Erfolg ist.

Nach 3½-jähriger Beratung hat die Bundesversammlung in der Junisession nun endlich das Gesetz erledigt, das in einheitlichem Rahmen beide Versicherungen regelt, was als eine Vereinfachung gegenüber der Regelung durch mehrere Gesetze, wie es bisher in Deutschland der Fall war, vorzuziehen ist. Entsprechend der Materie zerfällt das Gesetz, das 131 Paragraphen umfaßt, in zwei Hauptabschnitte und derjenige über die Unfallversicherung in mehrere Unterabteilungen.

Für die Krankenversicherung wird die gegenwärtige Freiwilligkeit beibehalten, also kein Versicherungszwang festgesetzt. Aber die Kantone sind ermächtigt, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären; öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen; die Unternehmer zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; den Unternehmern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden. Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen. Wenn die Unternehmer keine Beiträge an die Krankenversicherung zu leisten brauchen, so haben sie dafür die Kosten der Unfallversicherung allein zu tragen, die schon vom dritten Tage nach dem Unfall die Entschädigung an den Verunglückten zu zahlen hat, so daß die Krankenkassen nicht wie in Deutschland die Kosten einer Karenzzeit zugunsten der Unfallversicherung bzw. der Unternehmer auf sich nehmen müssen.

Die Krankenversicherung knüpft also an die bestehenden Krankenkassen an, deren zirka 2000 mit mehr als 500 000 Mitgliedern bestehen dürften und die sie zu ihren Trägern macht, wobei auch die Frage der Selbstverwaltung durch die Versicherten von vornherein in einer für die Arbeiter befriedigenden Weise gelöst ist und gar nicht erst diskutiert werden muß. Die Krankenkassen werden vom Bunde (Reiche) subventioniert und erhalten, wenn sie die bezüglichlichen Bedingungen erfüllen, den Charakter von „anerkannten Krankenkassen“. Diese Bedingungen sind in formeller Beziehung die Einreichung der Statuten der Krankenkassen und ihrer übrigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Jahresrechnungen an den Bundesrat in Bern zur Prüfung; in materieller Beziehung die Uebernahme von Minimalleistungen, die in mindestens 1 Frank täglichem Krankengeld oder Arzt und Apotheke für die Dauer von mindestens 6 Monaten nach höchstens dreimonatiger Karenzzeit bestehen. Es ist auch zulässig, nur drei Viertel der Kosten für Arzt und Apotheke, aber für die Dauer von 9 statt nur 6 Monaten zu bezahlen. Bei Erfüllung dieser Bedingungen können sich sämtliche bestehenden Krankenkassen, auch die Gewerkschaften für ihre Krankenunterstützung, um die Bundessubvention als „anerkannte Krankenkassen“ bewerben.

Die Freizügigkeit der Kassenmitglieder ist bergestellt garantiert, daß sie bei Wohnort-, Berufs-

und Stellenwechsel, wenn sie mindestens ein Jahr lang einer Kasse angehört haben und sich vor Ablauf von drei Monaten bei einer anderen für sie in Betracht kommenden Kasse zur Aufnahme melden, ohne Eintrittsgeld, ohne ärztliches Zeugnis und Altersausweis sowie ohne Karenzzeit aufgenommen werden müssen. Auf Gewerkschaften und Betriebskrankenkassen erstreckt sich diese allgemeine Freizügigkeit nicht. Dagegen müssen Betriebskrankenkassen jene Mitglieder, welche mindestens 5 Jahre lang in einem Betriebe in Arbeit standen, auch nach dem Austritt aus dem Betriebe fernerhin als Mitglieder behalten, insofern sich diese nicht einer anderen Kasse anschließen können. Dadurch soll verhindert werden, daß rücksichtslose Unternehmer ihre alten Arbeiter abstoßen auf Kosten der gemischten Krankenkassen.

Die Frauen sind auch gegen die Folgen der Niederkunft versichert, aber es darf deshalb von den weiblichen Mitgliedern kein höherer Beitrag als von den männlichen verlangt werden. Der Ausgleich für ihre stärkere Inanspruchnahme der Kassen erfolgt durch einen höheren Bundesbeitrag. Die weiblichen Mitglieder erhalten nach wenigstens neunmonatiger Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse im Falle der Niederkunft während mindestens 6 Wochen die Unterstützung, wobei es selbstverständlich ganz gleichgültig ist, ob sie dem Fabrikgesetz unterstehende Arbeiterinnen sind oder nicht. Diese 6 Wochen werden aber nicht eingerechnet in die 180 Tage, während deren die Unterstützung im Minimum dauern soll. Dafür zahlt der Bund den Kassen für jede Niederkunft einer versicherten weiblichen Person einen Extrabeitrag von 20 Frank und weitere 20 Frank, sofern diese Frau ihr Kind noch mindestens weitere vier Wochen selber stillt.

Im bezug auf das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten und Apotheken setzt zunächst das Gesetz ganz allgemein die unbeschränkte freie Wahl fest, um dann aber Ausnahmen davon zuzulassen, die vielleicht in der Zukunft die Regel bilden werden. Die Kassen erhalten nämlich das Recht, auf Grund der Tarife mit Ärzten oder deren Vereinigungen Verträge abzuschließen und ausschließlich diesen Ärzten die Behandlung ihrer Mitglieder anzuvertrauen. Die Ärzte, die seit mindestens einem Jahre im Tätigkeitsgebiete der Kasse praktizieren, können einem solchen Vertrage beitreten. Dagegen können die öffentlichen und obligatorischen Kassen in den bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit, wenn sie mit Ärzten Verträge abschließen und ihnen Wartegelder ausrichten, den Beitritt anderer Ärzte zu dem Vertrage ausschließen. Die Kassen sind ferner befugt, Vertrauensärzte, insbesondere zur Kontrolle des ärztlichen Dienstes, zu bestellen.

Die Bestimmungen über die Freiheit der Wahl des Arztes bzw. über den Abschluß von Verträgen gelten auch für das Verhältnis zu den Apothekern. Die Kassen haben aber überdies das Recht, wenn keine bezüglichlichen Verträge zustande kommen, längstens für ein Jahr den Mitgliedern an Stelle der ärztlichen Behandlung und der Arzneien Parunterstützungen in der Höhe der durchschnittlichen Arzneikosten zu gewähren.

Die Tarife für ärztliche Leistungen und Arzneien werden von den Kantonsregierungen nach Anhörung aller Beteiligten, also auch der Vertreter der Kassen, aufgestellt.

Für die Erledigung von Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten oder Apothekern sind Schieds-

gerichte vorgelesen, in denen beide Parteien die gleiche Zahl von Vertretern haben.

Die Versicherten dürfen nur zwei Krankenkassen angehören; für das Uebergangsstadium werden aber die bestehenden Verhältnisse anerkannt, also auch die Mitgliedschaft in mehr als zwei Kassen. Immerhin dürfen auch dann alle Unterstützungen zusammen nicht mehr als den vollen Lohn ausmachen.

Für den Bundesbeitrag ist gewissermaßen mit entsprechender Abänderung das Genter System für die Förderung der Arbeitslosenunterstützung akzeptiert. Der Bund leistet nämlich jährliche Beiträge an die Kassen in folgender Abstufung:

Für Kinder bis zum 14. Lebensjahre und für männliche Erwachsene je 3,50 Frank, für weibliche 4 Frank an die Mitglieder derjenigen Kassen, die beide Minima in natura und Geld leisten, pro Kopf jährlich 5 Frank, und endlich 5,50 Frank pro Kopf und Jahr solche Kassen, die an 240 Tagen im Jahr die Unterstützung leisten. Den Kassen in Gebirgsgegenden können vom Bunde pro Kopf und Jahr 7 Frank gegeben werden. Wo in diesen Gegenden keine Krankenkassen bestehen, kann der Bund pro Kopf und Jahr 3 Frank leisten in der Meinung, daß der Kanton und die Gemeinden mitzahlen, um die Krankenpflege zu erleichtern und er kann ferner das Verlangen stellen, daß innerhalb einer gewissen Frist eine Krankenkasse organisiert werde.

Sobiel über die Krankenversicherung, die angesichts des Umstandes, daß nicht nur Arbeiter Mitglieder von Krankenkassen sind, sondern Angehörige aller Volksschichten, als eine allgemeine Volksversicherung bezeichnet werden kann. Möglich ist allerdings, daß später doch noch das Obligatorium der Krankenversicherung für alle Arbeiter, Dienstboten und Angestellte bis zu einer gewissen Einkommensgrenze geschaffen wird. In der durch das vorliegende Gesetz den Kantonen bzw. Gemeinden übertragenen Befugnis, das Obligatorium der Krankenversicherung für einzelne Bevölkerungsklassen einzuführen, ist bereits der Ansaß zu dem späteren Obligatorium enthalten. Das erste im Jahre 1900 in der Volksabstimmung verworfene Versicherungsgesetz enthielt, wie erwähnt, die obligatorische Krankenversicherung, aber sie bildete gerade mit einem der Gründe, die zur Verwerfung führten, wobei es insbesondere die stark von bürgerlichen Kreisen beeinflussten Krankenkassen der welschen Schweiz waren, die hier mit der Verwerfungspartie einsetzten. Nach dieser Erfahrung ist ins vorliegende Gesetz statt der obligatorischen nur die fakultative Krankenversicherung aufgenommen worden.

Dagegen ist die Unfallversicherung obligatorisch. Indes ist auch dieses Obligatorium kein allgemeines, da hiervon die Landwirtschaft ausgenommen ist, der, wie in Deutschland, so auch in der Schweiz immer eine Extramurste geboten werden muß, um die Interessen der Agrarier gegenüber ihren Arbeitern zu begünstigen. Die obligatorische Unfallversicherung gilt für alle Arbeiter und Angestellten der Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen, Post, der Fabriken, der Bau- und übrigen Transportgewerbe (Fuhrhaltereien, Klotzerei), Telegraphenverwaltung, Bergwerke usw., wobei Beamte als Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten als Arbeiter gelten. Die obligatorische Unfallversicherung gilt für alle Betriebe der in Betracht kommenden Gewerbe, wenn auch nur ein Arbeiter beschäftigt wird. Die obligatorische Versicherung erstreckt sich auf die Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle, wobei aber für die

Kosten der letzteren nur die Versicherten und der Bund aufkommen müssen, die Unternehmer also daran nichts leisten.

Zu der obligatorischen kommt noch die freiwillige Versicherung und außerdem die freiwillige Versicherung von Drittpersonen hinzu, wobei die erstere, wie im Gesetz ausdrücklich erklärt ist, besonders für die Landwirtschaft berechnet ist. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied der freiwilligen gegenüber der obligatorischen Versicherung darin, daß diese auf 14 Frank Tagelohn oder 4000 Frank Jahreslohn, jene aber nur bis zu einem Einkommen von 3000 Frank geht. Die freiwillige Versicherung von Drittpersonen ist für die Unternehmer bestimmt.

Die Unfallversicherung wird verstaatlicht und erhält die Centralverwaltung ihren Sitz in Luzern, was eine Konzession an den Föderalismus, der gegen die Centralisation aller eidgenössischen Centralstellen in der Bundesstadt ist. Die Unfallversicherung besitzt insofern die Selbstverwaltung, als der Verwaltungsrat zusammengesetzt wird aus 12 Vertretern der obligatorisch Versicherten, 16 Vertretern der Inhaber von Betrieben, die der Versicherungspflicht unterliegen, aus 4 Vertretern der freiwillig Versicherten und 8 Vertretern des Bundes, so daß die Angestellten und Arbeiter 12 Vertreter unter diesen 40 Mitgliedern haben und so immer eine Minderheit bilden werden. Gewählt wird der Verwaltungsrat auf Vorschlag der beruflichen Centralverbände vom Bundesrat auf die Dauer von 6 Jahren und wird auch nichtversicherte Gewerkschaftssekretäre wählbar.

Die weiteren Verwaltungsorgane sind die Direktion und die Agenturen; jeder Kanton hat auf wenigstens eine Agentur Anspruch. Die Agentur ist die Form, in der auch die Krankenkassen zur Mitwirkung bei der Unfallversicherung in Anspruch genommen werden können, und zwar an jedem Ort. Sie haben die Prämien einzuziehen, die Unfallmeldung und auch die Auszahlung der Versicherungsleistungen zu besorgen und werden ihnen die Ausgaben nebst Entschädigung für die bezüglichen Verwaltungsarbeiten von der Unfallversicherung zurückbezahlt. Diese kann einer Krankenkasse für die ersten 6 Wochen auch die Pflege und Parunterstützung der Verunglückten übertragen und erhält dafür einen entsprechenden Anteil an der Unfallversicherungsprämie.

Einbezogen in die Unfallversicherung sind auch die eigentlichen Gewerbe- und Berufskrankheiten, deren Versicherung heute oft schwierig gemacht wird oder von Unfallversicherungen ganz ausgeschlossen ist.

Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen in 80 Proz. des Lohnes bei vorübergehendem Schaden, in 70 Proz. Maximalrente für die schweren Unfälle und Abstufung bei teilweiser Arbeitsfähigkeit; in besonders schweren Fällen kann die Rente bis auf 100 Proz. erhöht werden. Die Hinterlassenenrente beträgt im Maximum 60 Proz. des Lohnes, die Witwenrente alleig 30 Proz., die Kinderrente 15 Proz. und wenn beide Eltern gestorben sind, 25 Proz., und zwar bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, für Kinder mit beschränkter Erwerbsunfähigkeit solange, bis der verunglückte Ernährer das 70. Altersjahr erreicht hätte. Das Sterbegeld beträgt 40 Frank. Das geltende Haftpflichtgesetz kennt nur ein Entschädigungsmaximum von 6000 Frank, auch bei tödlichem Unfall; nach dem

also durch Erhöhung der Nachfrage nochmals die Tendenz der Verteuerung von Korn, Mehl und Brot.

Es ist demnach nicht zu verwundern, daß in der Tat — die Berliner Notierungen zur Grundlage genommen — von Anfang August an bis kurz vor Mitte des Monats der Weizenpreis pro Tonne um 9 bis 10 Mk., der Roggenpreis gleichfalls um etwa 10 Mk. stieg. Am 12. August stand schließlich Weizen auf 205 Mk., Roggen auf 171½ Mk., während die späteren Lieferungen von Monat zu Monat wesentlich höher bezahlt wurden, ein Anzeichen dafür, daß man mit dauernder und wachsender relativer Knappheit im Verhältnis zum Bedarf rechnete. Sogar die durch den Schnapsboykott etwas in Bedrängnis geratene Branntweincentrale stellte eine Erhöhung der Spirituspreise wegen der drohenden Kartoffelnot in Aussicht, obwohl der Trinkkonsum sich nach wie vor vermindert und auch der gewerbliche Verkauf fühlbar abnimmt. „Die Verwendung zu Industriezwecken hat nachgelassen, aber auch an vollständig denaturiertem Spiritus wird merklich weniger verbraucht. Es scheint, als ob auf dem Lande selbst die zeitweise so stark verbreitete Spiritusbeleuchtung durch die elektrischen Leberlandzentralen und durch die privaten Elektrizitätsanlagen der großen Brennereigüter eine fühlbare Konkurrenz erhalten habe. Der Spiritusbestand unter steueramtlicher Kontrolle ist für regelmäßige Verkaufsmengen ausreichend, würde aber außergewöhnlichen Ansprüchen nicht gewachsen sein.“ So heißt es in einer wohl als offiziell zu betrachtenden Mitteilung an die Presse.

Immerhin regen sich auch entgegenlaufende Strömungen, die unter Umständen das ganze Preisbild wesentlich anders gestalten können, als man augenblicklich fast allgemein vermutet. Ueberreichend kam beispielsweise am 10. August die neue vorläufige Ernteschätzung für die wichtigsten Körnerfrüchte in Preußen. Danach kommt man zu folgender Vergleichung, die zwar das laufende Jahr als kein glänzendes, nicht einmal als ein gutes, aber auch nicht als ein unbedingt trostloses erscheinen läßt. In Preußen wurden 1910 im ganzen geerntet Tonnen von:

Winter-Weizen	Sommer-Weizen	Winter-Roggen	Sommer-Roggen	Sommer-Gerste	Safer
2182112	300860	7974673	66575	1688743	5291619
während jetzt pro 1911 geschätzt werden:					
2092398	255351	8122332	61946	1561145	4902448
mithin jetzt mehr (+) oder weniger (—):					
-89714	-45506	+147659	-4629	-127598	-389171

Besonders für Roggen bedeutet das eine sehr angenehme Enttäuschung, denn schon die vorjährige Ernte war mit 7,97 Millionen Tonnen eine gute; noch im Juli des laufenden Jahres lautete die Schätzung nur auf 7,83 Millionen Tonnen, während nach der jetzigen amtlichen Annahme das Jahr 1911 auf diesem Gebiete noch seinen Vorgänger übertreffen würde.

Ein paar Tage darauf erschien die bekannte Beerbohm'sche Schätzung der Weltweizenerte, die gleichfalls den vielseitig geäußerten Befürchtungen nicht recht gab. Nach dieser Informationsquelle würde sich für Weizen (in 1000 Quarters à 480 englische Pfund) die gesamte Welsternte und die europäische Ernte stellen:

	1911	1910	1909	1908	1907	1906
Europa	235 000	248 400	248 800	218 500	211 535	229 730
Welt	438 000	443 900	439 420	384 325	383 475	417 255

Danach würde, selbst den mit der Zunahme der Bevölkerung wachsenden Konsum berücksichtigt, das

Minus kein allzu großes sein, nur daß allerdings Europa härter als früher übersee auftreten müßte. Erleichternd käme hinzu, daß die beiden Vorjahre Uebererschüsse gewährten, daß man also diesmal auf ansehnliche überkommene Vorräte sich stützen könnte.

Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß die Börsen zeitweise immer wieder von der Haussebahn ablenken. Die dritte Augustwoche begann in der Tat in Berlin mit harten Abbrödelungen der Getreidepreise, besonders für die späteren Termine. Es notierte nämlich an der Mittagsbörse die Tonne Mark am 12. und am 15. August:

	sofort lieferbar	September	Oktober-Lieferung	Mai-
Weizen	205	208¾	208¾	216½
"	201	204	204½	211¾
Roggen	171½	175¼	176¼	183¾
"	168½	171	172½	180

Das sind mäßige Preismilderungen, aber sie beweisen immerhin, daß auch der gut unterrichtete Großhandel nicht alles schwarz in schwarz sieht und sich auf manche günstigere Marktfaktoren für die Zukunft gefaßt macht.

Berlin, 15. August 1911.

Max Schippel.

Soziales.

Das Kost- und Logiswesen in der Ziegelerindustrie.

Die Entwicklung des Zieglergewerbes vom Handwerk zur Industrie hat auch im Kost- und Logiswesen eine Wandlung gezeitigt, die aber den Arbeitern nur ihre Ungunst zuwandte. Die Industrialisierung führte zur Vermehrung der Arbeitskräfte, deren Beförderung und Einlogierung, Leitung und Beaufsichtigung nicht mehr in patriarchalischen Verhältnissen möglich war. Das Zusammenleben und -arbeiten von Meister und Gesellen verschwand, der Handwerksmeister avancierte zum Unternehmer, die Arbeiter wurden in Kasernen und Kantinen untergebracht und befördert und von Betriebsbeamten beaufsichtigt. Die sozial rückständigen Arbeitsverhältnisse, in Verbindung mit der Saisonarbeit, nötigten zur Heranziehung fremder Arbeiter, zum Wanderarbeiterwesen.

Die mit der Führung der Wanderarbeiterkolonnen betrauten Vorarbeiter entwickelten sich allmählich zu Mittelpersonen zwischen Arbeiter und Unternehmer, und dann zu Zwischenunternehmern, die die gesamte Produktion in Afford übernehmen. Die Schmuckkonkurrenz unter den Zwischenunternehmern, die durch die Aussicht, in etwa einem Jahrzehnt zum wohlhabenden Manne zu werden, noch besonders gefördert wird, sorgt aber dafür, daß die Affordjäger, zu denen die Ziegelproduktion vergeblich wird, nicht allzu hoch gespannt werden. Im Gegenteil, diese sind in der Regel derart gedrückt, daß bei der Herstellung der Ziegel wenig oder gar kein Gewinn für den Zwischenunternehmer oder Ziegelmeister erzielt wird. In solchen Fällen suchen sich die Ziegelmeister auf andere Weise schadlos zu halten, und zwar dadurch, daß sie ihr oft bedeutendes Einkommen durch Uebervorteilung der Arbeiter bei der Beförderung, bei der Lieferung von Waren, bei der Lohnberechnung und Lohnzahlung eintreiben. Die wirtschaftliche Entwicklung hat also in der Ziegelerindustrie eine gegenteilige Wirkung hervorgerufen wie in anderen Industriezweigen, sie hat anstatt eine Verbesserung eine Verschlechterung des Kost- und Logiswesens gebracht.

neuen Unfallversicherungsgesetz können die Renten einen Gesamtbetrag von 20 000 bis 30 000 Frank erreichen.

Die Ausländer sollen nach den Leistungen ihres Heimatlandes behandelt werden, wofür Deutschland das schlechte Muster geliefert hat.

Für die Versicherungsprämien werden Gefahrenklassen aufgestellt, die für alle Zweige der Versicherung gelten. Zu den Prämien für Nichtbetriebsunfälle leistet der Versicherte drei Viertel, der Bund ein Viertel; an die der freiwillig Versicherten leistet der Bund 12½ Proz. der Prämie als Beitrag.

Für die Gründung der staatlichen Unfallversicherung gibt der Bund ein Betriebskapital von 5 Millionen Frank und weitere 5 Millionen Frank zur Schaffung eines Reservefonds.

Ueber die Regelung der Rechtspflege bestimmt das Gesetz, daß jeder Kanton ein einziges Gericht als erste Instanz für die Behandlung von Streitigkeiten zu bezeichnen hat und als zweite Instanz wird ein eidgenössisches Versicherungsgericht in Luzern errichtet. Bedürftigen Prozeßparteien kann ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt und die Leistung von Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempelsteuern erlassen werden.

So das wesentliche über die Unfallversicherung und über den Inhalt des ganzen Gesetzes. Gegenüber dem bestehenden Zustand bedeutet es trotz seiner Mängel einen erheblichen Fortschritt, weshalb es auch die Zustimmung der Arbeiterschaft gefunden hat, deren Vertreter im Nationalrat dem Gesetz ihre Zustimmung gegeben haben.

Aber 12 Kapitalisten stimmten dagegen und sie mitsamt der hinter ihnen stehenden Ausbeuter- und Spekulantengruppen wollen nun unter Vorschubung der Genfer Handelskammer das Referendum ergreifen, das heißt das Verlangen um Volksabstimmung über das Gesetz an den Bundesrat stellen. Wägen sie wirklich diesen Schritt, so müssen sie bis zum 12. September 30 000 Unterschriften sammeln, was immerhin unter den obwaltenden, für das Gesetz günstigen Umständen keine leichte Aufgabe sein würde. Von einer Volksabstimmung erwarten die Patent- und Prozentpatrioten die Verwerfung des Gesetzes und es verachtet sich, daß sie es sich ein schönes Stück Geld kosten lassen würden, um die fetten Dividenden und Tantiemen der Unfallversicherungsgesellschaften für sich zu retten.

Aber bereits haben sich die Krankenkassen in der welschen Schweiz für das Gesetz und gegen das Referendum ausgesprochen und der Schweizerische Arbeiterbund hat an alle Arbeiterorganisationen, Krankenkassen usw. einen Aufruf in der Presse veröffentlicht, in dem vor der Unterzeichnung eventueller Unterschriftenbogen gewarnt wird. In dem Aufruf heißt es: „An Geldmitteln fehlt es den Gegnern des Gesetzes und den hinter ihnen stehenden Unfallversicherungsgesellschaften nicht, und sie werden sie reichlich fließen lassen, um die nötigen 30 000 Unterschriften zu bekommen. Dabei wird man auch auf die Arbeiter spekulieren, denen die ihnen vom Gesetz gebotenen Vorteile nicht bekannt sind. Es ist auch vorauszusehen, daß Fabrikhaber die Arbeiter ihrer Betriebe zur Unterzeichnung der Unterschriftenbogen anhalten, wie das bei anderen Anlässen auch schon geschehen ist.“

Der leitende Ausschuh des Schweizerischen Arbeiterbundes ist vom letzten Arbeitertage in Zürich beauftragt worden, einer Referendumsbewegung entgegenzutreten und alle nötigen Schritte zur An-

nahme des Gesetzes zu ergreifen. Wir werden uns bemühen, für die Arbeitervereine, Gewerkschaften und Krankenkassen Exemplare des Gesetzes gratis oder zu den Selbstkosten erhältlich zu machen und für aufklärende Artikel in der Presse zu sorgen.

Die Arbeitervereine, Gewerkschaften und Krankenkassen laden wir aber ein, unerbittlich durch Inserate, Plakate oder Handzettel ihre Mitglieder und alle Arbeiter vor der Unterzeichnung von Referendumsbogen zu warnen, ihnen zu sagen, daß sie durch eine solche Unterzeichnung nur profitgierigen Aktiengesellschaften nützen, sich selbst aber schädigen.

Diese Warnungen müssen rasch erfolgen, bevor von gegnerischer Seite der Arbeiterfang beginnt. Alle Mann auf Deck!

Die prompte Gegenaktion der Arbeiter dürfte den Spekulanten, die die Demokratie für ihre Profitinteressen mißbrauchen wollen, die Durchführung ihrer arbeitserfindlichen Absichten wesentlich erschweren und sie vielleicht veranlassen, auf dieselben überhaupt zu verzichten. Unterbleibt das Referendum, so werden die Behörden, aber auch die Krankenkassen die Vorbereitungen zur Durchführung des Gesetzes treffen. D. Zinner.

Wirtschaftliche Rundschau.

**Kartoffelknappheit und Spirituspreiserhöhung —
Wähernten und Wirkungen auf Preis und Konsum —
Höhere Schätzung der Getreideernten.**

Die unerfreulichen Meldungen über die wahrscheinlichen Ergebnisse der wichtigsten landwirtschaftlichen Produktionszweige haben sich zunächst in letzter Zeit noch vermehrt.

Ueber die schweren Schädigungen der Futterernten durch die langdauernde Hitze berichteten wir bereits. Hoffnungen konnte man vor allem noch hinsichtlich der Kartoffeln hegen, doch wird man selbst diese geringen Erwartungen vielleicht noch stark einschränken müssen. Wenigstens die mittelfrühen Kartoffeln sind zum Teil abgestorben, so daß ihr Ertrag nur ein geringer sein kann. Andererseits darf man nicht übersehen, daß in Deutschland die größte Anbaufläche den Spätkartoffeln gewidmet ist, für die selbst jetzt noch genügende Regenmengen die Rettung bedeuten können. Ähnliches gilt von den für die Geldeinnahme der Landwirte so wichtigen Zuckerrüben, die zwar vielfach dürrig und lückenhaft stehen, deren Wachstum aber bis in den Oktober hinein sich erreckt, so daß Niederschläge auch hier noch eine starke Erholung zu bringen vermögen. Nach alter Erfahrung sind für diese Späterntepflanzen schon kühlere Nächte mit einiger Taubildung eine leidliche Sicherung vor allzu schweren Nachtfröhen.

Die jüngsten Hiobsposten sind um so ernster zu nehmen, weil die unlöslichen eigenartigen Zusammenhänge der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzzweige derart enge sind, daß die schließlichen Wirkungen sich für den Markt und Konsum, in erster Linie also in den Preisen pflanzlicher und tierischer Lebensmittel geradezu potenzieren. Eine kärgliche Getreideernte erhöht die Brotpreise. Ein beträchtliches Futterdefizit führt zu umfassenderer Verwendung von Getreide zu Futterzwecken, erhöht also durch schwächere Stornozufuhr abermals die Brotpreise. Eine geringere Kartoffelausbeute zwingt Millionen von Menschen zu prozentual reichlicherem Brotkonsum, entwickelt

Die Beföstigung der Ziegeleiarbeiter teilt sich in zwei verschiedene Systeme, in das System der „Kommune“ und das der Beföstigung durch den Ziegelmeister. Die „Kommune“, wie die gemeinschaftliche Beföstigung auf gemeinschaftliche Rechnung bezeichnet wird, unterscheidet wiederum zwei Arten, nämlich die Kommune, die von den Arbeitern, und die, welche von den Ziegelmeistern verwaltet wird. Erstere ist in der Regel nur bei ausländischen Arbeitern, besonders bei Italienern und Böhmen, anzutreffen. Die Küche wird hier meistens von der Frau eines Arbeiters geleitet. Der Einkauf der Waren geschieht durch den Führer oder Vertrauensmann der Gruppe, der in der Regel den Posten eines Maschinisten oder Brenners inne hat. Dieser verwaltet auch die Kantine, in der Getränke und Gebrauchsartikel zum Selbstkostenpreis abgegeben werden, und legt am Lohntage der ganzen Gruppe Rechnung ab. Diese Art der Beföstigung ist unter den gegebenen Verhältnissen noch die idealste, da sie eine Ueberschneidung der Arbeiter so ziemlich ausschließt.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei der Kommune, deren Verwaltung in den Händen des Ziegelmeisters liegt. Hier ist die Kommune oft eine Quelle zur Bereicherung des Ziegelmeisters. Der Meister bestellt die notwendigen Waren zur Beföstigung ganz nach seinem Ermessen. Das Kochen wird meistens einem Jungen von 14—16 Jahren übertragen, nur in einer geringen Anzahl von Fällen wird dies von der Frau des Meisters verrichtet. Die nötigen Vorräte zum Kochen, z. B. Kartoffelschalen usw., werden von den Arbeitern nach Feierabend gemeinschaftlich erledigt. Der Ziegelmeister ist nun wohl verpflichtet, den Arbeitern am Schlusse der Kampagne Rechnung abzulegen, was aber nicht immer geschieht, und wenn es geschieht, so läßt diese Rechnungsabgabe keinerlei Kontrolle zu. Den Arbeitern wird nur die Gesamtausgabe für die einzelnen Waren mitgeteilt, deren Richtigkeit von den Arbeitern nicht geprüft werden kann. Der Ziegelmeister kann mithin ganz nach Belieben die Rechnung zu seinen Gunsten gestalten. Der auf jeden Arbeiter entfallende Betrag wird den Arbeitern einfach von dem einbehaltenen Lohn abgezogen. Ist unter den Arbeitern etwa ein „Mörgler“ vorhanden, der dem Meister zu sehr auf die Finger sieht, so kommt es nicht selten vor, daß dieser vor Schluß der Kampagne abgeschoben wird. Wo sich dies aber nicht gut bewerkstelligen läßt, sind des öfteren auch die Lieferanten so liebenswürdig und helfen dem Meister aus der Verlegenheit, indem sie ihm für die gelieferten Waren eine zweite Rechnung ausstellen, die auf einen wesentlich höheren Betrag lautet und die dann den Arbeitern vorgelegt wird.

Außerdem erhalten die Ziegelmeister in der Regel von den Lieferanten für die von den Arbeitern konsumierten Waren bestimmte Prozente, die aber den Arbeitern fast ebenso regelmäßig vorenthalten werden. Aus diesem Grund werden die Arbeiter auch oft von den Meistern verpflichtet, nur bei bestimmten Lieferanten zu kaufen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung werden mit Schikanen aller Art und zuweilen auch mit Entlassung geahndet. So wurde in einer Ziegelei in Oberndorf a. O. ein Arbeiter entlassen, weil er sein Brot nicht von dem Bäcker entnahm, den der Ziegelmeister als Lieferant bestimmt hatte. Aber nicht nur die fremden, sondern auch die einheimischen Arbeiter unterliegen mitunter dieser Bevormundung. In dem hannoverschen Gebiet der Unterelbe erhalten die einheimischen Ar-

beiter in einer Reihe von Orten und Betrieben anstatt des wöchentlichen Lohnes Kontobücher für Bäcker und Fleischer, für Kolonial- und Manufakturwarenhandler usw. Dadurch ist es diesen Arbeitern unmöglich gemacht, ihre Waren von dort zu beziehen, wo sie dieselben gut und preiswert erhalten, sondern müssen oft für ihr sauer verdientes Geld minderwertige Waren konsumieren.

Einen weiteren Vorteil sucht sich eine Anzahl Ziegelmeister dadurch zu verschaffen, daß sie sich auf Kosten der Arbeiter eine ausgedehnte Viehzucht anlegen. In diesen Fällen wird bei der Kommune immer derart reichlich oder auch schlecht gefoch, daß stets genügend Schweinefutter vorhanden ist. Sollte dieses durch Zufälligkeiten einmal zur Reize gefen, so wissen sich findige Meister schon zu helfen. Es ist nämlich den Arbeitern in zahlreichen Fällen schon aufgefallen, daß der Koch immer dann das Essen anbrennen ließ, wenn es an Schweinefutter mangelte. Die betreffenden Arbeiter gewannen dadurch die Ansicht, daß der Meister den jugendlichen Koch zur geeigneten Zeit absichtlich zu einer anderen Arbeit kommandierte, um das Essen möglichst ungenießbar zu machen. Es ist aber auch schon vorgekommen, daß von dem Meister Säcke voll Erbsen, Kartoffeln usw., die zur Kommune gehörten, den Schweinen befüttert wurden.

Unter solchen Umständen gedeiht die meisterliche Viehzucht natürlich vorzüglich. So hatte der Meister der Ziegelei Bröhan u. Co. in Brunshausen sechs Schweine, der Meister der Ziegelei Bartels u. Co. in Gauensiefersand sieben Schweine und etwa 60 Stück Federvieh und der Meister der Ziegelei von Borstel in Drochtersen 6 Schweine, 10 Gänse, 10 Enten und etwa 30 Hühner in einer Kampagne gemästet, wovon die Arbeiter behaupteten, daß dies wesentlich auf ihre Kosten geschehen sei. Von Interesse ist dabei, daß zur selben Zeit bei dem zuletzt genannten Meister ein Arbeiter wegen der schlechten Kost auf ärztliche Anordnung die Arbeit aufgeben mußte. Die Kost bestand nach den Aussagen der Arbeiter vornehmlich aus Erbsen, Bohnen, Kohl und Pflaumen, wobei letztere nicht immer in genießbarem Zustande gewesen sein sollen. Dem jeweiligen Gericht aus Erbsen oder Bohnen sollen für 40 Personen nur 4 Pfund Speck zugesetzt worden sein. Dem Speck wurde von den Arbeitern nachgesagt, er ließe von selbst aus der Vorratskammer, wenn er nicht aufgehängt wäre.

Die Höhe des Gewinnes, den die Ziegelmeister auf diese Weise den Arbeitern abknöpfen, läßt sich ungefähr an folgendem Beispiel ermessen. In einer Ziegelei Westfalens hatte ein Arbeiter mit dem Meister eine friedliche Auseinandersetzung über den Kostenpunkt der Kommune, wobei auch die zunehmende Ueberschneidung der Arbeiter gestreift wurde. In dem Verteidigungsseifer, den der Meister daraufhin entwickelte, legte dieser das unbedachte Geständnis ab, daß ihn die Kommune für 27 Mann in 22 Wochen auf 800 Mk. zu stehen komme. Derselbe Meister berechnete aber dann am Schlusse der Kampagne 65 Mk. pro Mann für die Kommune. Er hat also 27×65 Mk., das sind 1755 Mk., den Arbeitern abgezogen, während die Kommune nach seinen eigenen Angaben nur 800 Mk. kostete. Mithin hatte der Meister an der Kommune 955 Mk. „verdient“. Von dem früheren gemeinschaftlichen Beföstigungssystem ist für die Arbeiter nur der schöne Name „Kommune“ geblieben.

Wenn nun schon bei der Kommune, wo die Arbeiter noch ein scheinbares Mitbestimmungs- und

Kontrollrecht haben, derartige Ueberborteilungen möglich sind, so stehen diese bei der Beföstigung durch den Ziegelmeister in der Regel in voller Blüte. Hier sind dem Meister keinerlei Schranken gesetzt, Kontrolle hat er nicht zu fürchten, er kann walten nach Belieben. Die von der Frau Meisterin oder unter deren Aufsicht zurechtgemachte „Kost“ ist zwar billig, aber in der Regel auch ebenso schlecht. Die geringe Qualität der Kost — schwarzen Kaffee, Mittag- und Abendessen — ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Vor allem ist es minderwertige, oft verdorbene Ware, die meistens konsumiert wird; hat der Lieferant Waren, die er seiner Kundschaft nicht mehr anbieten kann, so läßt er sie einfach nach der Ziegelei bringen; für die „Ziegelbrüder“, heißt es oft, sind sie noch gut genug. Der Meister hat natürlich keine Zeit, die Qualität der Waren zu prüfen, um so weniger, als er dieselbe zum wesentlich billigeren Preise erhält. Dann ist die Frau Meisterin aber auch bestrebt, mit dieser Ware möglichst sparsam zu wirtschaften, denn sie will doch an der Kost auch noch verdienen. Bleibt das Essen dann von den Arbeitern ganz oder zum Teil unberührt, so hat sie obendrein nicht nur billiges Schweinefutter, sondern die Arbeiter sind auch gezwungen, andere Lebensmittel, wie Brot, Butter, Wurst, Speck usw. von dem Meister zu konsumieren.

Sollte sich ein Arbeiter erlauben, an der meisterlichen Kochkunst Kritik zu üben, so kann er in den meisten Fällen sein Bündel schnüren. Als Beweis sei folgender Fall angeführt. In einer Ziegelei in Pöwefin bei Brandenburg a. O. erhielten die Arbeiter für 40 Pf. ein sogenanntes Mittagessen, bestehend aus Suppe und Fleisch. Die Fleischportionen waren jedoch so winzig, daß sich ein Arbeiter das Vergnügen machte, dieselben auf ihr Gewicht zu prüfen. Dabei ergab sich, daß 4 Portionen zusammen 150 Gramm wogen. Einige Arbeiter, die auf dieses Mittagessen verzichteten und sich selbst beföstigten, wurden entlassen. Durch derartige Ueberborteilungen entstehen auch nicht selten Streitigkeiten, die aber in der Regel für die Arbeiter einen ungünstigen Verlauf nehmen. So kam es in der Ziegelei Thele in Niedervellmar bei Kassel am 29. Mai 1910 hauptsächlich wegen der Beföstigung zwischen den Arbeitern und dem Meister zum Streit, in dessen Verlauf ein Arbeiter von dem Meister mit dem Revolver erschossen wurde.

Neben der Beföstigung bildet auch die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken und Gebrauchsgegenständen an die Arbeiter eine ergiebige Erwerbsquelle für die Ziegelmeister. Das Truchsystem steht hier im schönsten Flor, so daß selbst Ziegeleibesitzer dagegen Front machen. Schrieb doch im Jahre 1909 in der „Kalk-, Gips- und Schamotte-Zeitung“ ein Herr Kastellig: „In kleinen und mittleren Ziegeleien herrschen mitunter Zustände, die kaum zu glauben sind und wovon der Besitzer kaum eine Ahnung hat. Gewöhnlich hat in solchen Betrieben der Meister die Kantine und sein Hauptverdienst rekrutiert sich aus dem Reingewinn derselben. Es ist fast natürlich, daß der Meister großen Wert darauf legt, möglichst viel umzusetzen. Es dürfte in Zieglerkreisen bekannt sein, daß diejenigen, die in Wirklichkeit nichts sind als „Kantinenmeister“, am liebsten nur solche Leute beschäftigen, die den größten Teil ihres Lohnes in der Kantine lassen; bei solchen Leuten werden, selbst wenn sie sich die größten Ausschreitungen zuschulden kommen lassen, beide Augen zugedrückt, dem Besitzer gegenüber werden diese Leute als die besten Arbeiter gelobt, dagegen ordentliche, solide, sparsame Leute als un-

geeignete Arbeiter hingestellt, und tatsächlich kann sich ein solider Arbeiter in einem solchen Geschäft auf die Dauer nicht halten, wenn er nicht allen Schikanen des Meisters ausgesetzt sein will.“

Aus dem Munde eines Unternehmers ist hier das Truchsystem in seinem ganzen Raffinement dargestellt, das aber nicht nur, wie Herr Kastellig glaubt, in kleinen und mittleren Betrieben, sondern auch in größeren Ziegeleien vorherrscht. Ist der Ziegelmeister nur Aufsichtsperson, so betrachtet er das Kantinenwesen in der Regel als eine Einrichtung zur Aufbesserung seines Gehalts, und ist er Zwischenunternehmer, so ist ihm die Kantine ein Mittel, um die von ihm gezahlten Arbeitslöhne auf indirektem Wege teilweise wieder einzuziehen. Mit Feinlichkeit achtet die Mehrzahl der Ziegelmeister darauf, daß keiner ihrer Arbeiter einen Groschen außerhalb der Kantine ausgibt. Um dies zu erreichen, werden die verschiedensten Tricks angewandt. So erhalten die fremden Arbeiter in zahlreichen Ziegeleien als Lohnvoranschuß nur Blechmarken, die nur in der Kantine in Zahlung genommen werden. In einer Verhandlung des Gewerbegerichts in Stolberg i. S. wurde festgestellt, daß ein Ziegelmeister aus Auerbach i. Erzgeb. seinen Arbeitern in der Regel des Sonntags 1 Mk. in bar und 4—5 Mk. in Blechmarken auszahlte, während der übrige Lohn, wie allgemein üblich, bis zum Schluß der Kampagne einbehalten wurde. Auch an der Unter- und Ober- ist dieser Auszahlungsmodus vielfach üblich.

In einer Ziegelei in Tzielenfleth a. Elbe erhielten die Arbeiter während der ganzen Kampagne bares Geld fast gar nicht; wollten sie ihre Familie finanziell unterstützen, so mußten sie deren Adresse dem Meister übergeben, der dann die Absendung des Geldes bewerkstelligte. In der Ziegelei „Kamerun“ bei Drochtersen verdiente in der Kampagne 1909 ein Arbeiter in 32 Wochen und 2 Tagen insgesamt 540,67 Mk. Davon wurden ihm 130,20 Mk. für Kost angerechnet und 148,50 Mk. erhielt er in Blechmarken, so daß über die Hälfte des Lohnes direkt in den Händen des Meisters verblieb. Aber auch von dem Bargeld, das vorschußweise gezahlt wurde, blieb der größte Teil in der Kantine. Sollte es einem Arbeiter einfallen, seine Bedürfnisse außerhalb der Kantine zu decken, so läßt die Vergeltung des Meisters selten lange auf sich warten. So äußerte sich der Meister der Ziegelei Nr. in Burgweinting bei Regensburg seinen Arbeitern gegenüber: „Wer sein Geld bei einem Wirt verbraucht, der kann sich auch von demselben Arbeit geben lassen.“ — In einer Ziegelei in Pilsnitz i. Schl. wurde ein Arbeiter entlassen. Als er sich nach der Ursache erkundigte, wurde ihm zur Antwort: „Ja, Leute, die nichts verzehren, können wir nicht brauchen, da kann der Meister nichts verdienen.“ Der Arbeiter hatte pro Woche durchschnittlich 15 Mk. verdient und davon nur 3 Mk. in der Kantine verzehrt; das war dem Meister aber zu wenig, er brauchte Arbeiter, die leistungsfähiger waren, bei denen er auch etwas „verdienen“ konnte. Um den Konsum in der Kantine zu fördern, lassen es viele Meister auch nicht am Animieren fehlen. So hatte der Meister einer Ziegelei in Pöwefin eigens einen Mann angestellt, der fründlich mit dem Schnapskrüge die Runde bei den Arbeitern machen mußte.

Nach dem § 115 der Gewerbeordnung sind die Ziegelmeister verpflichtet, alle Waren zum Selbstkostenpreise an die Arbeiter abzugeben. In diesem Falle bleiben den Meistern für ihre Bemühungen immer noch die Prozente von den Lieferanten, die

gewöhnlich 5—15 betragen. Den Gewinn, der den Meistern daraus erwächst, zeigt nachstehendes Beispiel. Vor uns liegt das Kontobuch eines Ziegeleiarbeiters, der in der Kampagne 1908 in einer Ziegelei an der Unterelbe von Anfang April bis Mitte Oktober — 28 Wochen — beschäftigt war und in dieser Zeit insgesamt 662,50 Mk. verdiente. Davon erhielt er 250,39 Mk. in bar, 11,48 Mk. wurden für Versicherungsbeiträge in Abzug gebracht, und den Rest von 400,63 Mk. behielt der Meister für Konsumne und gelieferte Lebensmittel. Erhielt der Meister in diesem Falle auch nur 5 Proz. von den Lieferanten, so betrug sein Ertragsgewinn an dem einen Arbeiter 20 Mk. Betrachtet man das als Durchschnittsverdienst pro Arbeiter, so erzielte der Meister, da er 32 Arbeiter beschäftigte, aus den Prozenten einen Nebenverdienst von 640 Mk.

In der Regel begnügen sich die Meister aber nicht mit den Prozenten, denn sie verlangen nicht nur dieselben Preise wie die Geschäftsleute, sondern nehmen meistens noch einen Preisaufschlag. In einer Ziegelei in Schottwitz i. Schl. mußten nach den Aussagen der Arbeiter sogar die Postkarten und Briefmarken mit 1—2 Pf. Aufschlag bezahlt werden. Wo den Ziegelemeistern aber auch die Preiserhöhung nicht genügt, versuchen sie sich mit doppelter Areideführung zu helfen. Da die Arbeiter zum großen Teil über die erhaltenen Waren nicht Buch führen, wird ihnen das auch recht leicht gemacht. So hatten im Herbst 1910 einige Arbeiter der Lischen Ziegelei in Sarstedt von dem Ziegeleimeister Lohnforderungen in der Höhe von 80 Mk., 101 Mk., 123 Mk. und 135 Mk. am Amtsgericht in Hildesheim eingeklagt. Die Arbeiter wurden aber mit ihren Forderungen gänzlich oder teilweise abgewiesen, da der Meister behauptete, er hätte den Arbeitern Waren für diesen Betrag geliefert, und die Arbeiter sich keinerlei schriftliche Aufzeichnungen gemacht hätten. — Nicht selten wird auch von den Meistern versucht, die Richtigkeit ihrer Rechnung durch das Faustrecht zu beweisen. Das geschieht allerdings weniger durch die Meister selbst, als durch deren Getreuen (Verwandte, Landsleute usw.). Als in der Kampagne 1910 ein Arbeiter gegen die Art und Weise protestierte, wie der Meister die Eintragungen der auf Kredit entnommenen Waren machte, wurde er von dessen Getreuen jämmerlich verprügelt, ohne daß es einer der übrigen Arbeiter wagte, ihrem mißhandelten Arbeitskollegen beizustehen.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter von den Ziegelemeistern führt aber auch zu der Unsitte, den Warentonsum, besonders den Konsum an Getränken, über das Bedürfnis hinaus zu steigern. Die Gunst des Meisters ergießt sich meistens in dem gleichen Maße über die Arbeiter, wie ihn diese durch die Frequenz der Kantine unterstützen. Derjenige, der am meisten trinkt, braucht keine Sorge um Arbeit zu haben, er ist der Freundschaft des Meisters sicher. Welche Mengen Alkohol dadurch pertilgt werden, zeigen nachstehende Fälle. In einer Ziegelei der Unterelbe war ein Arbeiter 15 Wochen beschäftigt. In dieser Zeit hatte er nach dem Kontobuch des Meisters außer einem beträchtlichen Quantum Flaschenbier noch 69 Liter Schnaps verzehrt, so daß er am Schlusse der Kampagne noch 10 Mk. Schulden hinterließ. Der Arbeiter bestritt zwar, so viel getrunken zu haben, konnte aber einen Beweis dafür nicht erbringen. — Der Gewerbeaufsichtsbeamte von Magdeburg berichtete vom Jahre 1907, daß in den Ziegeleien seines Bezirks von den einheimischen Arbeitern durchschnittlich 10 Proz., von den fremden

Arbeitern aber 33 Proz. ihres Verdienstes für Alkohol verbraucht wurde. — In einer Ziegelei in Altenburg S.-A. mußte ein Arbeiter in der Kampagne 1909 bei einem Wochenverdienst von knapp 20 Mk. in einer Woche 10,61 Mk. — also über die Hälfte seines Lohnes — für konsumierten Alkohol an den Meister abgeben. Es ist wohl schwer anzunehmen, daß ein Arbeiter, der täglich für 1,76 Mk. Alkohol zu sich nimmt, noch Ziegeleiarbeit verrichten kann.

Der übermäßige Alkoholgenuß ist indes auch zum Teil auf die mangelhafte Trinkwasserhältnisse in den Ziegeleien zurückzuführen. Gutes Trinkwasser ist nur selten vorzufinden, so daß die Arbeiter gezwungen sind, ihr durch Staub und Hitze gesteigertes Trinkbedürfnis mit Alkohol zu stillen. Die Ziegelemeister sind natürlich zum großen Teil an dem Bestand dieser Verhältnisse interessiert, und so bleiben alle diesbezüglichen Wünsche der Arbeiter unberücksichtigt. Auch die Ziegeleibesitzer zeigen in dieser Frage wenig Entgegenkommen, da deren Lösung mit einigen Kosten verknüpft ist. Als sich die Arbeiter einer Ziegelei in Freital bei dem Direktor über das ungenießbare Trinkwasser beklagten, fertigte er sie mit dem salomonischen Ausspruch ab: „Gibt keine Wurst, so bekommt ihr keinen Durst.“ — Besonders ungünstig liegen die Trinkwasserhältnisse an der Unterelbe. Der Gewerbeaufsichtsbeamte des Bezirks Stade teilt darüber in seinem Bericht von 1907 folgendes mit:

„Leider ist es bis jetzt noch nicht möglich gewesen, die sehr üblen Trinkwasserhältnisse auf den Ziegeleien in der Marsch an der unteren Elbe zu verbessern. Brunnen sind nirgends vorhanden und lassen sich auch nicht, oder nur mit unerschwinglichen Kosten, anlegen. So dient als Koch- und Trinkwasser nur das in Tonnen und Zisternen gesammelte Regenwasser, hauptsächlich aber das mit der Flut auflaufende trübe Flußwasser, und Wasser aus langsam fließenden oder stagnierenden Gräben. Nur ein kleiner Teil der Ziegeleibesitzer will der Anregung des Gewerbeinspektors entsprechen, bis zum Beginn der nächsten Kampagne wenigstens mit Filterwand versehene Zisternen anzulegen. Der bei weitem größte Teil der Ziegeleibesitzer steht aber der Sache ablehnend gegenüber.“

Nach einer statistischen Aufnahme des Verbandes der Fabrikarbeiter waren von 97 Ziegeleien im genannten Gebiet nur in 7 Ziegeleien Brunnen vorhanden. In 37 Ziegeleien wurde Regenwasser getrunken, das zum Teil auf geteerten Dächern und in unsauberen Bassins gesammelt, oft einen widerlichen Geschmack hatte. In 53 Ziegeleien wurde als Trinkwasser das mit der Flut auflaufende, trübe Flußwasser verwendet, das Schmutz, Kaulquappen, Frösche und sonstige Insekten in Unmenge aufwies. In vielen Ziegeleien sind zu Wasserbassins Stellen gewählt, die aller Hygiene spotten. So war z. B. auf einer Ziegelei in Gauensief oberhalb der Wasserschöpfstelle ein Abort errichtet; in anderen Ziegeleien werden in den Wassergräben und Tümpeln, denen das Trinkwasser entnommen wird, auch Wäsche und sonstige Gegenstände gewaschen und gesäubert.

Derartige Zustände sind natürlich geeignet, den Arbeitern das Wassertrinken zu verfehlen und den Alkoholgenuß zu fördern. In vielen Fällen wird das auch beabsichtigt. So wurde den Arbeitern einer Ziegelei in Varntrog vom Meister der Genuß von Regenwasser verboten, weil dieses zum Kochen verwendet werden sollte. Den Arbeitern wurde das schmutzige Grabenwasser zum Trinken angewiesen, das von diesen aus begreiflichen Gründen aber verschmäht wurde. Der Meister erzielte dadurch einen bedeutenden Bierumsatz, und die Arbeiter behaupteten

ten, daß er nur deshalb das Regenwassertrinken verboten habe.

So ist das Kost- und Kantinewesen in allen Teilen ein ausgeklügeltes System, das die wirtschaftlichen Schwächen der Ziegeleiarbeiter zugunsten der Ziegelmeister und auch der Ziegeleibesitzer ausnützt. Denn auch letztere sind an der Erhaltung dieser Zustände interessiert, solange nämlich die Meister über solche Einnahmequellen verfügen, sind sie mit geringem Gehalt und niedrigen Akkordlöhnen zufrieden.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverband der Böttcher, Weinküfer und Hilfsarbeiter schloß das 1. Quartal 1911 mit einer Einnahme von 56 062 Mk., einer Ausgabe von 72 208 Mk. und einem Staffenbestand von 177 110 Mk. ab. Der diesjährige Verbandstag dieses Verbandes findet vom 21. August ab in Dresden statt.

Der Vorstand und Ausschuß des Centralverbandes der Lederarbeiter haben einen Extrabeitrag von 8 Mk. für männliche Mitglieder, zahlbar in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember d. J. ausgeschrieben. Die eingehenden Summen sollen zur Stärkung der Hauptkasse für die schwebenden und bevorstehenden Kämpfe dienen. — Der Centralverband hat mit dem Verein der Handschuhmacher in Oesterreich-Ungarn einen Gegenständigkeitsvertrag vom 15. Juli d. J. ab vereinbart.

Der „Courier“ des Deutschen Transportarbeiterverbandes veröffentlicht in seiner Nr. 33 die Abrechnung für die freiwilligen Unterstützungseinrichtungen des Verbandes vom 1. Quartal 1911. Die Gesamtzahl der Teilnehmer beträgt 1557, die Gesamteinnahme 9948,50 Mk., die Ausgabe 2697,50 Mk. An Eintrittsgeldern und Wochenbeiträgen vereinnahmten die Rechtsschutz- und Kaspflichtunterstützung 4631 Mk. und verausgabte 846,73 Mk., die Invaliden- und Pensionsunterstützung vereinnahmte 1252,50 Mk., die Witwen- und Waisenunterstützung 232 Mk. und die Invaliden-, Pensions-, Witwen- und Waisenunterstützung 2833 Mk. Der Staffenbestand aller Unterstützungseinrichtungen belief sich am 31. März 1911 auf 24 255,96 Mk.

Kongresse.

12. Generalversammlung des Verbandes der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands.

Die vom 9. bis 12. Juli d. J. in München tagende Generalversammlung des Verbandes der Lagerhalter war besucht von 70 Delegierten, zehn Mitgliedern des Hauptvorstandes, 3 Mitgliedern des Ausschusses und je einem Vertreter der Preßkommission und der Revisoren. Als Gäste waren anwesend die Genossen: Joseph John-Samburg für den Verband der Handlungsgeschiffen, Paul Müller-Berlin für den Deutschen Transportarbeiterverband, Witasek-Wien für den österreichischen Transportarbeiterverband und C. Barth-München für den Verband süddeutscher Konsumvereine.

Den Geschäftsbericht des Vorstandes für die Jahre 1909 bis 1911 erstattete der Verbandsvorsitzende Reinsdorf-Leipzig. Die Mitgliederzahl ist um rund 400 gestiegen und beträgt gegenwärtig 2500. Als Beweis dafür, daß die Genossen-

schaften keineswegs allgemein ihre sozialen Pflichten als Arbeitgeber erfüllen, müsse die Tatsache angesehen werden, daß der Verband in der Berichtszeit für Rechtsschutz die Summe von 2687,43 Mk. habe aufwenden müssen. Auffällig seien auch die hohen Ausgaben für Umzugsunterstützung. Es wurden für diesen Zweck verausgabt: 3896,95 Mk., pro Kopf des Mitgliedes rund 2,— Mk. Selbst von der Gewährung von Gemahregeltenunterstützung ist der Verband nicht verschont geblieben. 525,— Mk. mußten dafür aufgewendet werden. Die auf Beschluß der letzten Verbands-Generalversammlung ab 1. Juli 1909 eingeführte Arbeitslosenunterstützung von 15 Mk. pro Woche auf die Dauer von dreizehn Wochen, verursachte eine Ausgabe von 2577,50 Mk. im Jahre 1909 und 5990 Mk. im Jahre 1910. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Lagerhalter sind immer mehr in geregelte Bahnen gekommen. Es ist dem Verband gelungen in vielen Orten einen Tarifvertrag abzuschließen und dadurch die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder zu bessern; die Arbeitszeit ist verringert, Lohnerhöhungen sind eingetreten. Trotzdem bestehen in vielen Orten noch recht verbesserungsbedürftige Zustände, gegen die der Verband bisher ohne Erfolg angekämpft hat.

Der Kassierer Henning-Leipzig erstattete den Staffenbericht. Die Gesamteinnahmen in der Berichtsperiode betragen rund 87 000 Mk., die Gesamtausgaben 67 000 Mk. Das Vermögen des Verbandes hat sich um 20 000 Mk. vermehrt. Es beträgt rund 64 000 Mk.

Im Anschluß daran berichtet Beck-Berlin über die Tätigkeit des Ausschusses und Puhl-Leipzig über die Tätigkeit der Preßkommission.

In der Diskussion wurde hauptsächlich ein schärferes Vorgehen des Verbandsorgans gegen rückständige Konsumvereinsverwaltungen gewünscht. Im Uebrigen war die Generalversammlung mit der Tätigkeit des Vorstandes und der Haltung der Lagerhalterzeitung zufrieden, und wurde dem Gesamtvorstand einstimmig Decharge erteilt.

Friedmann-Leipzig referierte dann über „Die Tarifverhandlungen mit dem Centralverband deutscher Konsumvereine.“ Die Generalversammlung des Lagerhalterverbandes im Jahre 1907 in Leipzig hat einen zwischen dem Verbandsvorstand und dem Vorstande des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine vereinbarten Tarifvertrag abgelehnt durch Annahme dieser Resolution:

In Anbetracht des geringen Entgegenkommens des Vorstandes des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine beim Abschluß des Dienstvertrages wolle die Generalversammlung beschließen, dem Dienstvertrag nur unter der Bedingung die Zustimmung zu geben, wenn im § 8 folgende Aenderungen vorgenommen werden: Der gesamte Ueberschuß und das gesamte Defizit sind auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen, oder die Uebertragung von Ueberschuß und Defizit muß $\frac{1}{2}$ Proz. betragen. Auf Waren, die von Verkaufsstelle zu Verkaufsstelle geliefert werden, müssen $\frac{1}{4}$ Proz. Wankvergütung in Anrechnung gebracht werden. Die bestehenden Vergünstigungen dürfen unter keinen Umständen aufgehoben werden.

Erneute Verhandlungen mit dem Vorstand des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine haben inzwischen nicht stattgefunden. Die Generalversammlung hatte lediglich zu entscheiden, ob die Leipziger Resolution aufgehoben, oder aufrecht erhalten

Vordringen mit einer einzigen Armee kann dem Unternehmertum einen viel schärferen Widerstand entgegensetzen, als wie die in einzelne Berufe gegliederten Gewerkschaften es tun können.“ Das Streikfieber im Transportgewerbe hat Probleme aufgerollt, deren Beantwortung für die gesamte internationale Gewerkschaftsbewegung von der größtmöglichen Bedeutung sind.

Der Ausgangspunkt der jetzigen Bewegung ist im Seemannsberuf zu suchen, von wo aus sie sich zu einem Generalstreik im gesamten Transportgewerbe entwickelte. Das merkwürdigste dabei ist die Tatsache, daß alles nur das Werk des Augenblicks war. Ohne lange theoretische Debatten wurde der gesamte Handel großer Industriezentren wie Hull, Manchester, Cardiff und London wie mit einem Zauberstab lahmgelegt. In allen diesen Städten wurde die Gefahr einer Hungersnot in bedenkliche Nähe gerückt. In Manchester beseitigte man die Gefahr dadurch, daß man mit dem Streikcomité eine Vereinbarung schloß, wonach dieses die Beförderung von Lebensmitteln nach der Stadt erlaubte. Dasselbe gab Passports aus und nur Fuhrleute, die im Besitz eines ordentlichen Passports waren, erhielten von den Streikposten die Erlaubnis, mit beladenem Fahrzeug durch die Stadt zu fahren. In Cardiff wurde auch der Transport von Lebensmitteln auf Tage hinaus unmöglich gemacht. Mit Beendigung des Kampfes hier selbst glaubte man anfänglich das Ende des Streiks erreicht zu haben.

In London glaubte man ohne allgemeine Streikbewegung davonzukommen. Hatte doch die Port-of-London-Behörde, eine erst vor kurzem durch das Parlament geschaffene Körperschaft zur Kontrollierung bzw. Regulierung der Londoner Hafenvhältnisse, sofort am Anfang der Bewegung ihre Bereitwilligkeit erklärt, in Gemeinschaft mit der Transport-Workers-Federation die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihrer Arbeiter zu regulieren. Zu diesem Zweck wurden Verhandlungen eingeleitet mit den Schiffseigentümern, Quaimestern, Leichterschiffen und der Transport-Workers-Federation (T. W. F.). Nachdem die Beratungen über einen Monat in Anspruch genommen, beschloß man am 24. Juli, ein Comité von zehn ernennen zu lassen, bestehend aus je fünf Vertretern der Unternehmer und der T. W. F., außerdem sollten dem Comité angehören der Präsident und der Vizepräsident der Port-of-London-Körperschaft, Lord Devonport und Harry Gosling. Letzterer ist bekanntlich der Präsident der T. W. F. und Mitglied der Port-of-London-Körperschaft. Am 26. Juli gelangte dieses Comité zu einer Vereinbarung, und zwar wurden folgende Punkte für die Arbeiter der Londoner Werften erungen:

1. Erhöhung des Tagelohnes von 6 Pence (d) auf 7 d pro Stunde. Die Entlohnung der Ueberzeitarbeit soll von 8 d auf 9 d erhöht werden.

Stückarbeit bei der Port-of-London-Behörde soll mit einem Penny pro Stunde erhöht werden, mit Ausschluß der Lohnraten für die Kornmassenverladung. Schiffs- und Quaiarbeiter, die bis jetzt 7 d pro Stunde erhielten, sollen fortan 8 d bekommen und 1 d Aufschlag für Ueberzeitarbeit, wo diese weniger als 1 Schilling beträgt. Bevor dieser Beschluß jedoch zur Anwendung gelangt, soll er zwecks Begutachtung einem Schiedsrichter überwiesen werden.

2. Die Arbeitszeit soll um 7 Uhr morgens beginnen bis 6 Uhr abends, anstatt wie bisher von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Ueberzeitarbeit soll von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens berechnet werden.

3. Doppelte Bezahlung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

4. Die jetzt bei der Port-of-London-Behörde bestehenden Einrichtungen betreffs Mahlzeiten sind zu beseitigen und ist eine Stunde zu erlauben für Mahlzeiten, jedoch ohne Bezahlung.

5. Die Entlohnung eines Arbeiters bei Tag- oder Nachtarbeit darf nie weniger als ein Äquivalent von vier Stunden betragen.

6. Das Arbeitsangebot soll in Zukunft so reguliert werden, daß vier Perioden im Tage hierfür festgesetzt werden, und zwar: von morgens 6,45, 7,45, 12,45 bis 5,45 abends. Ausgeschlossen von dieser Regulierung sind leicht verderbbare Waren, wofür zu irgendeiner Zeit Leute angestellt werden können; jedoch ist auch hierfür immer frühzeitig Anzeige zu erlassen.“

Diese Konzessionen umfassen nicht alle Forderungen der Arbeiter. Eine der Hauptforderungen war, daß auch während der Mahlzeitsperioden der Lohn fortzulaufen habe. Dann blieb die Lohnfrage zu einem Teil in der Schwebe, wie aus Punkt 1 ersichtlich. Die bei privaten Unternehmern beschäftigten Arbeiter erhalten schon lange einen Stundenlohn von 7 d. Nun sollte ein Schiedsrichter entscheiden, ob auch dieser Lohn um einen Penny erhöht werden soll oder ob die Lohnerrhöhung bei der Port-of-London-Behörde Halt machen soll, wo der Stundenlohn bis jetzt bloß 6 d betrug. Dann aber verlangten die Arbeiter 1 Schilling für Ueberzeitarbeit, eine Forderung, die, wie aus Punkt 1 ersichtlich, nicht ganz errungen wurde. Aber die oben angeführten Punkte wurden von den fünf Arbeitervertretern, die mit den fünf Vertretern der Unternehmer über diesen Punkt zu beraten hatten, akzeptiert und als zufriedenstellend unterschrieben. Am 28. Juli wurden diese Errungenschaften einer Massenversammlung in Assembly Hall, einer riesenhalle im Ostende von London, zwecks Annahme unterbreitet. Sämtliche anwesenden Führer der Transportarbeiter empfahlen die Annahme derselben. Mr. Will Thorne, Sekretär des Verbandes der Gasarbeiter und Parlamentsmitglied, beglückwünschte die Werftarbeiter zu ihren Errungenschaften, welche ein Mehr von 150 000 Pfund Sterling pro Jahr an Lohn bedeuten. Die Majorität der Versammlung erklärte sich für Annahme der Abmachungen, trotzdem eine starke Minderheit anwesend war, die ihren Unwillen mit denselben kundgab.

Es ist im Auge zu behalten, daß diese Versammlung nicht nur aus Gewerkschaftsmitgliedern bestand, im Gegenteil waren wohl die meisten Nichtgewerkschaftler. Am Montag, den 31. Juli, sollten die Errungenschaften in Kraft treten. An diesem Tage weigerten sich einige hundert Mann, weiterzuarbeiten, weil die privaten Unternehmer keinen Lohnaufschlag geben wollten, bis der Schiedsrichter sein Urteil abgegeben, was zunächst unter den führenden Elementen große Bestürzung hervorrief, als aber die Bewegung sich ausbreitete und schließlich solche Arbeiter die Arbeit niederlegten, die bei der Port-of-London-Behörde in Arbeit standen, also einen Penny Aufschlag erhalten hatten, erklärten sich die Führer solidarisch mit den Streikenden und forderten dieselben auf, im Kampfe auszuhalten. Am Sonnabend, den 5. August, wurde der Generalstreik für alle an den Werften beschäftigten Arbeiter erklärt. In Betracht kommen hier: Werftarbeiter, Bunkerleute, Leichterschiffer, Stauer, Fuhrleute. Es muß hier hervorgehoben werden, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht aller hier aufgezählten

werden soll. Der Vorstand des Centralverbandes Deutscher Konsumvereine hat es abgelehnt, die in der Resolution aufgestellten Forderungen zu akzeptieren, so daß — da der Vorstand des Lagerhalterverbandes an die Resolution gebunden ist —, solange dieselbe nicht aufgehoben ist, erneute Verhandlungen zwischen beiden Parteien nicht zustande kommen können. Die Generalversammlung beschloß nach kurzer Diskussion mit 62 gegen 14 Stimmen die Leipziger Resolution aufrecht zu erhalten.

Ueber: „Die Konsumgenossenschaften als Arbeitgeber und ihre Beziehungen zur modernen Arbeiterbewegung“ referierte Döhnel-Leipzig. Nach kurzer Diskussion stimmte die Generalversammlung der von dem Referenten vorgelegten Resolution zu.

Die Generalversammlung erkennt gern an, daß ein Teil der Konsumvereine bemüht ist, den sozialen Verpflichtungen, die sie als Arbeitgeber ihren Arbeitern und Angestellten gegenüber zu erfüllen haben, nachzukommen.

Die letzte vom Verband aufgenommene Statistik zeigt jedoch, daß ein großer Teil der Konsumvereine seine soziale Pflicht als Arbeitgeber nicht erfüllt. Die Generalversammlung ist sich bewußt, daß die Konsumvereine im heutigen kapitalistischen Staatswesen im gewissen Sinne kapitalistisch geleitet werden müssen, um sich lebens- und leistungsfähig zu erhalten. Sie faßt sich jedoch mit der Ansicht: „die Konsumgenossenschaften, wirtschaftlich gesprochen, nur als Krämmer zu betrachten“, nicht einverstanden erklären. Die Konsumgenossenschaften sollen im heutigen Wirtschaftsleben eine höher entwickelte Form der Warenvermittlung darstellen. Durch direkte Uebermittlung der täglichen Verbrauchsgüter an die Konsumenten soll deren Kaufkraft erhöht werden.

Eine weitere Aufgabe der Konsumgenossenschaften muß aber sein, wertvolle soziale Arbeit durch Schaffung muster-giltiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu leisten. Deshalb fordert die Generalversammlung die Konsumgenossenschaften, die diese Aufgabe noch nicht erfüllen, auf, den Forderungen der Gewerkschaften Rechnung zu tragen.

Sie begrüßt es dankbar, daß sowohl auf dem internationalen Kongreß in Kopenhagen, wie auch auf dem Parteitag in Magdeburg die sozialdemokratische Partei ihre Mitglieder durch Annahme von Resolutionen verpflichtet hat, in diesem Sinne in ihren Vereinen zu wirken.

Die Generalversammlung verurteilt aufs schärfste das Verhalten einiger Konsumvereine, die ihren Lagerhaltern den Beitritt zu dem Lagerhalterverband verbieten, und fordert die Gewerkschaften auf, nur die Konsumgenossenschaft zu unterstützen, die das Koalitionsrecht ihrer Angestellten und Arbeiter respektiert.

In der Erkenntnis jedoch, daß innerhalb des heutigen, nach Konzentration der Erwerbs- und Wirtschaftsbetriebe drängenden Wirtschaftssystems kleine Zwergebilde von Konsumgenossenschaften weder ihre wirtschaftlichen noch ihre sozialen Aufgaben erfüllen können, verpflichten sich die Mitglieder des Verbandes, allen Zersplitterungsversuchen der Konsumgenossenschaftsbewegung entgegenzutreten und die Schaffung großer leistungsfähiger Bezirkskonsumvereine zu fördern.

Eine längere Debatte gab es über die Verschmelzungsfrage. Die letzte Generalversammlung im Jahre 1909 hatte den Vorstand beauftragt, wegen einer Verschmelzung mit den Verbänden der Transportarbeiter und Handlungsgehilfen in Verhandlung zu treten. Diese Verhandlungen haben stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, daß der Transportarbeiterverband zunächst eine Vereinigung mit dem Lagerhalterverband abgelehnt und diesem den Rat gegeben hat, eine Verschmelzung mit dem Centralverband der Handlungsgehilfen herbeizuführen. Der Vertreter des Transportarbeiterverbandes, Genosse Müller, gab der Generalversammlung von dieser Tatsache Kenntnis und betonte eindringlich, daß, bevor eine Verschmelzung mit dem Transportarbeiterverband in

Frage kommen könne, eine Verschmelzung mit dem Verband der Handlungsgehilfen vorausgehen müßte. Der Vertreter des Handlungsgehilfenverbandes, Genosse Josephson, erklärte, daß seine Organisation die Verschmelzung wünsche und bereit sei, für den Fall der Vereinigung dem Lagerhalterverband weitgehendstes Entgegenkommen zu zeigen. Nachdem auch der Vertreter der Generalkommission die Verschmelzung des Verbandes der Lagerhalter mit dem Verbande der Handlungsgehilfen als dringend notwendig bezeichnet hatte, wurde einstimmig beschlossen, den Verbandsvorstand zu beauftragen, die Verschmelzungsverhandlungen mit dem Centralverband der Handlungsgehilfen einzuleiten. Ein Antrag auf sofortige Verschmelzung wurde nur deshalb abgelehnt, weil die Mehrheit wünschte, daß die Uebertrittsbedingungen vorher genau festgelegt werden sollen.

Das öftere Erscheinen der Lagerhalterzeitung und verschiedene Anträge auf Statutenänderung wurden im Hinblick auf die in Aussicht stehende Verschmelzung abgelehnt. Die Preßkommission wurde aufgehoben. Als Verbandsvorsitzender wurde Reinsdorf-Leipzig wiedergewählt. Der nächste Verbandstag soll im Jahre 1913 in Stöln stattfinden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Transportarbeiterstreiks in England.

Wir leben in England in der Ära des Streiks. Kaum hat in einer Stadt eine Riesenbewegung ihr Ende gefunden, sind in andern Städten weite Kreise der Arbeiterschaft im Streik. Es ist keine Uebertreibung, wenn man sagt, daß noch kein Land eine solche Flut von Streikbewegungen durchgemacht hat als England in den letzten Monaten. Sprichwörtlich wachsen sie wie Pilze aus der Erde, und die Behauptung, wonach die Theorie stets von der Praxis überholt wird, hat sich wohl noch nie so glänzend bestätigt, als wie in dieser Periode. Es erweckte den Anschein, als wenn alle bisher gemachten Voraussetzungen und Berechnungen — sagen wir einmal über die Ausdehnungsfähigkeit des gewerkschaftlichen Kampfes — in die Kumpelkammer geworfen werden mußten. Welche Schlussfolgerungen haben wir alle nicht schon gezogen, weil in England die Zahl der Streiks der letzten Jahre so gering war. Man stellte allgemein den Grundsatz auf, daß diese so eigenartige Erscheinung dem Umstand zuzuschreiben sei, daß in England das Schlichtungswesen einen so hohen Grad der Entwicklung angenommen hat. Und nun lehrt uns das jetzige Streikfieber, daß die englischen Methoden zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Unternehmer auf so primitiver Basis stehen, daß eine radikale Reformierung derselben allseitig verlangt wird, und man verstehe wohl, diese Erkenntnis kommt nicht nur aus den Kreisen der führenden Elemente der Gewerkschaftsbewegung, sondern in erster Linie aus den Kreisen der Unternehmer und nicht zuletzt aus denen der Sozialpolitiker. Die „Daily News“, ein liberales Blatt, schrieben über diesen Punkt: „Der Grund für die jetzigen Siege ist die langsame und geradezu plötzliche Entdeckung der Arbeiter in den verschiedenen sektionalen Gewerkschaften der Transportindustrie, daß die verschiedenen Berufsgruppen zu einem gegebenen Augenblick einen gemeinsamen Druck ausüben müssen zur Erringung ihrer Forderungen. Das

Arbeiterkategorien bei den Unterhandlungen in Betracht gezogen worden waren. Das gilt für die Leichterschiffer, Fuhrleute und Bunkerleute. Die Leichterschiffer verlangen hauptsächlich einen verkürzten Arbeitstag, und zwar einen Zehnstundentag von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends, eine gerechte Forderung eingedenk der schweren Arbeit, die diese Leute zu vollbringen haben. Die Fuhrleute verlangen eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden und mehr Lohn.

Am Sonntag, den 6. August, fand eine Riesendemonstration auf dem Trafalgar Square statt, an der wenigstens 50 000 Wertarbeiter beteiligt waren, und kann getrost gesagt werden, daß seit der historischen Dockerbewegung der neunziger Jahre keine solche interessante Demonstration stattgefunden hat. Die Menschenmenge wurde von drei Seiten des gewaltigen Admiral-Nelson-Monuments angesprochen. Unter tosendem Beifall wurde zunächst bekanntgegeben, daß der Schiedsrichterspruch zugunsten der Arbeiter ausgefallen sei, trotzdem stellte man das Verlangen, die Arbeit nicht wieder aufzunehmen, im Gegenteil, man entfaltete auf der Plattform eine Riesenstandarte mit folgender Aufschrift:

„Keiner darf die Arbeit wieder aufnehmen ohne Erlaubnis der Transport-Workers-Federation.“

Und in nicht mißzuverstehender Form wurde der Versammlung klargemacht, daß keine Sektion die Arbeit aufnehmen werde, bevor nicht die Forderungen aller zur Zufriedenheit gelöst worden sind.

Die Fuhrleute traten erst am Montag, den 7. August, in die Streikbewegung ein, und es zeigte sich sehr bald, daß diese Arbeiterkategorie so recht das Zünglein an der Wage ist. Kaum ruhte das Fuhrwerk, und der ganze Handel der größten Stadt der Welt mit ihren sieben- bis acht Millionen Einwohnern lag in hoffnungslosem Zustand danieder. Der Streik blieb durchaus nicht auf die Docks beschränkt, es schlossen sich die Fuhrleute der Eisenbahngesellschaften sehr bald der Bewegung an. Überall, wo sich ein beladenes Fuhrwerk zeigte, wurde es von den Streikenden aufgehalten und die Fuhrleute aufgefordert, in den Streik zu treten. Daß bei einem solchen Akt nicht alles friedlich abläuft, liegt auf der Hand, zumal wenn die Arbeitswilligen sich jeder Ueberredung widersetzen, in welchem Falle man die Zügel ergriff und die Pferde ausspannte. Mehr wie einmal warf man das Fuhrwerk um. Im ganzen verlief alles ruhiger und friedlicher als bei den gleichen Vorgängen in Manchester und Cardiff. Als man auch hier versuchte, die Beförderung von Lebensmitteln Einhalt zu tun, zeigte die Regierung ihren „starken Arm“. Sie gab im Parlament die Erklärung ab, nichts unversucht zu lassen zur Verhütung einer Stockung von Lebensmitteln. Jedes beladene Fuhrwerk wurde deshalb von der Schutzmannschaft begleitet. In den letzten Tagen konnte man in allen Vierteln der Stadt eigenartige Dinge sehen. Jedes Fuhrwerk führte zwei bis drei Schutzleute mit sich, die entweder auf dem Bock saßen oder im Wagen lässig und mit gutem Humor lagen. Anfänglich wollten sich auch die Streitenden nicht mit dieser Praxis einverstanden erklären, und kam es hier und da zu Zusammenstößen mit der Polizei.

Der Streik war jedoch von kurzer Dauer. Am Freitag, den 11. August, nachts, hatten alle beteiligten Arbeitergruppen den Sieg davongetragen. Die Kohlenbunker erzielten bereits am 8. August einen Sieg, die Fuhrleute am Nachmittag des 9. August, trotzdem

aber blieben alle im Kampfe, bis auch endlich die Forderungen der Leichterschiffer in der späten Abendstunde vom 11. August zur Zufriedenheit gelöst wurden. Gerade diese letzte Aktion der kämpfenden ist es, was diesen Streik zu einer so merkwürdigen Erscheinung in der Geschichte der wirtschaftlichen Kämpfe macht. Während nun der Kampf auf der Straße in einer bisher unbekanntem Form geführt wurde, saßen die Vertreter der streitenden Parteien in den Bureaus des Arbeitsamtes und führten in friedlicher Weise Beratungen über die gestellten Forderungen der Arbeiter.

Es kam wie eine Erlösung über die gesamte Londoner Bevölkerung, als am Samstag, den 12. August, morgens, die Presse den Frieden ankündigte, und am Sonntag konnte Genosse Ben Tillet mitteilen, daß etwa 70 Prozent der Arbeiter die Arbeit wieder aufgenommen haben. Mit der Beendigung des Kampfes waren nicht alle Forderungen erledigt worden. Unerledigt blieb die Frage der Bezahlung der Mahlzeiten, sowie die Stellung der hauptsächlich nur Küstenhandel betreibenden Kaufleute zu den vereinbarten Verträgen, welche letztere nicht unterschrieben und nun wie es scheint versuchen wollen, sich nicht um die Verträge zu kümmern. Dann aber spielt auch die Frage der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft eine bedeutsame Rolle. Die Führer hatten die Arbeiter aufgefordert, in Zukunft nicht mehr mit Nichtgewerkschaftlern zusammenzuarbeiten. In den abgeschlossenen Verträgen sind aber über diesen Punkt keinerlei Bestimmungen enthalten, sowie auch jede Andeutung über die Mahlzeiten fehlt, was, wie sich herausstellt, Anlaß zu Reibereien gibt. Es muß natürlich hervorgehoben werden, daß ein großer Teil der Streiks in der irregulärsten Form zustande kommt. Es herrscht vielfach eine wahre Anarchie. Ganze Massen treten in den Streik, ohne daß die Leitungen der Gewerkschaften auch nur eine Ahnung von dem Vorhaben derselben haben. In Liverpool hat dieses unkonstitutionelle Vorgehen ernsthafte Folgen nach sich gezogen. Dort haben die Schiffseigentümer eine allgemeine Sperre verhängt, weil einige hundert Hafendarbeiter trotz der Abmachungen die Arbeit nicht wieder aufnehmen wollten. Es ist klar, daß eine solche Handlungsweise einfach unhaltbar ist und wirkt es befremdend, daß von leitender Stelle so wenig unternommen wird, solche Handlungen einfach unmöglich zu machen. Ist es doch mehr wie einmal vorgekommen, daß unorganisierte Massen die Schuld an solch irregulärem Vorgehen tragen. Andererseits steht fest, daß ein großer Teil der Konflikte mit der Polizei das Werk von Kaufholden und dem Janbagel ist.

Wer nun der Meinung war, daß endlich das Streikfieber beendet sei, der wurde bald eines Besseren belehrt. In Liverpool, Manchester sowie an anderen Plätzen sind ernsthafte Streikbewegungen im Gange.

Hauptsächlich sind die Eisenbahner in das Stadium der fieberhaften Erregung getreten. Am Sonntag fanden in London, Grimsby, Sheffield, Bristol, Manchester Massenversammlungen der Eisenbahner statt, die sich alle für eine Streikbewegung aussprachen. Die Erregung in den Kreisen der Eisenbahnarbeiter hat seine Ursache in der allgemeinen Unzufriedenheit mit dem bestehenden Schlichtungsweisen. Dieser in 1907 von Mr. Lloyd George, der seinerzeit Handelsminister war, geschaffene Apparat zur Beilegung der Wünsche und Forderungen der Angestellten ist äußerst schwerfällig, die Vertretung der Gewerkschaft ist eine indirekte, weshalb die organisierten Eisenbahner gegen das Ganze mit

gewaltigem Mißtrauen erfüllt sind. Ein weiterer Uebelstand ist der, daß die unteren Grade des Eisenbahndienstes ausgeschlossen sind von dem Schlichtungsweisen. Wie immer sich auch die Dinge entwickeln mögen, klar ist, daß über kurz oder lang dieses System reformiert werden muß.

In allen Kämpfen der letzten Zeit hat das Arbeitsamt des Handelsministeriums nicht nur eine anerkennenswerte, sondern geradezu musterartige Stellung eingenommen. Der Leiter des Amtes Mr. G. N. Asquith ist buchstäblich Tag und Nacht bei der Arbeit gewesen und in den meisten Städten wurden die Friedensverhandlungen unter seinem Vorsitz geführt. In Hull und anderswo trat er in den öffentlichen Versammlungen auf und erklärte den Streikenden die zustande gekommenen Vereinbarungen.

In einem weiteren Artikel wollen wir die abge- schlossenen Verträge von Hull, Manchester, Cardiff, der Londoner Fuhrleute und Leichterfahrer mitteilen. London, den 14. August. W. Weingart.

Streiks und Aussperrungen.

Eine große Aussperrung in der sächsisch-thüringischen Metallindustrie ist auf Betreiben des Verbandes Thüringer Metallindustrieller, den das sächsische Kartell der Metallindustriellen unterstützt, verfügt worden. In Schötershausen und einigen anderen Orten bestanden Arbeitsdifferenzen, die der Thüringer Verband mit der beliebten Parole: „An die Arbeit gehen, sonst allgemeine Aussperrung!“ zu beenden versuchte. Als die Arbeiter dieser Aufforderung nicht Folge leisteten, wurde die Aussperrung von 9000 Metallarbeitern verfügt. Ähnlich verfahren die Leipziger Metallindustriellen gegenüber einigen Streiks in den dortigen Gießereien und Gelbmetallbranchen. Sie setzten zur Arbeitsaufnahme eine Frist bis zum 25. Juli und sperrten dann zunächst weitere 600 Mann aus. Am 28. Juli beschloßen sie, falls die Streiks nicht beendet werden, zum 5. August 60 Proz. aller beschäftigten Metallarbeiter auszusperrn. Die Folge dieser Aussperrungsdrohung war eine Solidaritätserklärung der freigewerkschaftlich und christlich organisierten Metallarbeiter mit den Kämpfenden. Am 5. August wurde die Aussperrung durchgeführt, aber statt der verabredeten 12 000 Mann kamen nur etwa 5000 Mann zur Entlassung. Darauf beschloß der Leipziger Metallindustriellenverband, diejenigen seiner Mitglieder, die bis zum 14. August nicht 60 Proz. ihres Personals ausgesperrt haben, in eine Buße von 50 Mk. pro Tag und Arbeiter zu nehmen. Ferner beschloß er, daß alle nichtorganisierten Arbeiter, die ausgesperrt würden, eine Entschädigung von 15 Mk. wöchentlich für Unverheiratete und 20 Mk. für Verheiratete erhalten sollen. Die Kosten dieser Entschädigung sollen durch eine Umlage bei den Verbandsmitgliedern gedeckt werden. Alles dies scheint wenig zu helfen, denn bereits haben auch die nationalorganisierten Arbeiter, die von der Aussperrung mitbetroffen wurden, öffentlich gegen dieses Vorgehen, das ein Schlag gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter sei von Seiten von Leuten, die dieses Recht für sich selbst in weitestem Maße in Anspruch nehmen, protestiert. Auch die Chemnitzer und Dresdener Metallindustriellen wollen die Aussperrung unterstützen. 14 Dresdener Firmen, die 6½ Tausend Arbeiter beschäftigen, haben den Aussperrungsanschlag bereits ausgehängt. Die Unternehmer haben bisher jede Verhandlung mit den Organisationsinstanzen der Arbeiter abgelehnt.

Aus Unternehmerkreisen.

Internationale Unternehmerorganisationen.

Nachdem sich die Arbeiterchaft zahlreicher Berufe über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus international zusammengeschlossen hat, beginnt auch das Unternehmertum denselben Weg zu beschreiten. Dieselben Leute, die den internationalen Geist der modernen Arbeiterbewegung als antinational in Beruf zu bringen und die Arbeiterchaft durch Gründung „vaterländischer“ und „nationaler“ Arbeitervereine vor diesem Geist zu bewahren suchen, pfeifen also für ihren Teil lustig auf die patriotische und nationale Phraseologie. Die Anknüpfung internationaler Unternehmerverbindungen ist aber schließlich ganz natürlich. Denn wie Christentum und Religion von den Ausbeutern nur als Mittel zum Zweck der Niederhaltung der Ausgebeuteten benutzt werden, während erstere selbst höchstens christlichen Sinn und Religiosität heucheln, so verfährt man auch mit der Vaterlandsliebe. Man fordert sie von den Massen der Entrechteten und predigt sie ihnen als eine schöne, edle und erhabene Sache, um diese Massen stets opferbereit zu erhalten, während man selbst diese Tugend höchstens solange übt, als sie gewinnbringend und in klingende Münze umsetzbar ist. An sich ist der Kapitalismus von Anbeginn an international. Ferner gleicht sich das Unternehmertum der verschiedenen Länder wie ein Ei dem anderen. Angesichts dieser Tatsachen ergibt es sich von selbst, daß sich die Unternehmer und ihre Organisationen auch zur Wahrung ihrer Ausbeuterprivilegien und zur internationalen Niederhaltung des Proletariats über die Grenzpfähle hinweg die Hände reichen und internationale Vereinigungen schaffen.

Das Seeschiffahrtsunternehmertum machte vor etwa zwei Jahren den Anfang in dieser Entwicklung der Unternehmerorganisationen. Nach mehrmonatigen Vorbereitungen wurde am 27. Oktober 1900 der internationale Bund der Schiffseigentümer unter dem Namen „Internationale Schiffahrtsvereinigung“ endgültig konstituiert. Die Rhederverbände in England, Deutschland, Schweden, Dänemark und Holland schlossen sich sofort dieser Unternehmerinternationalen an, die gleich nach der Gründung eine Tonnage von sechzehn bis siebzehn Millionen repräsentierte. Inzwischen hat sie sich auch auf Frankreich, Norwegen, Nordamerika usw. ausgedehnt. Ueber ihre Aufgaben ließ sich bald nach ihrer Verwirklichung die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ wie folgt aus: „Der internationale Bund ist zu dem Zwecke ins Leben gerufen, im Falle von Arbeitsstreitigkeiten die Schiffseigentümer und die Schiffahrt im allgemeinen zu schützen und die Beladung und die Entlohnung der Schiffe bei Streiks und Aussperrungen zu ermöglichen, sowie die Mitglieder des Bundes bei eintretenden Verlusten schadlos zu halten.“ Der internationale Rhederbund ist also eine ausgesprochene Kampforganisation zur Niederhaltung der seemannischen Arbeiter, in erster Linie gerichtet gegen die organisierte Arbeiterchaft. Wenn er auch bei dem diesjährigen großen Seemannsstreit, der sich auf eine Reihe europäischer Länder erstreckte, keine Lorbeeren zu ernten vermochte, so darf doch der internationale Zusammenschluß der Seeschiffahrtsunternehmer von der Arbeiterchaft auf keinen Fall unterschätzt werden.

Nächst den Rhedern suchten die Unternehmer der Handelsgärtnerei einen internationalen Zusammenschluß herbeizuführen, vorläufig allerdings auf einer bedeutend kleineren Grundlage. Am 22. Januar 1910 fand in Nürnberg die Generalversammlung der

„Arbeitgebervereinigung deutscher Handelsgärtner“, einer ausgesprochenen Scharfmacherorganisation, statt, an der auch Vertreter des „Allgemeinen österreichischen Gärtnerverbandes“ und des „Schweizerischen Gärtnerverbandes“ teilnahmen. Schon im Jahre 1907 hatte sich der Meisterverband der Stadt Basel an den Vorstand des genannten deutschen Unternehmerverbandes im Gärtnerergewerbe mit dem Antrage gewendet, „bei Lohnbewegungen eventuell gemeinschaftlich vorzugehen“, und jedenfalls wurde die erwähnte Generalversammlung dazu benützt, diesen Plan zu realisieren und den Ring der organisierten Gärtnervereinigungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz gleich auf einer internationalen Grundlage zu schließen. Die Statuten der erwähnten drei Landesverbände des Unternehmertums und der schweizerische Antrag vom Jahre 1907 beweisen, daß auch die internationale Verbindung der Gärtnerergewerbetätigkeit unternehmer nichts anderes als eine gegen die Arbeiterchaft gerichtete Kampforganisation werden soll.

Auch im Baugewerbe befindet sich die internationale Verbindung des Unternehmertums auf dem Vormarsch. Schon auf der Straßburger Generalversammlung des „Arbeitgeberbundes für das deutsche Baugewerbe“ im Februar 1910 wurde beschlossen, Kartellverträge mit den Unternehmerverbänden der Nachbarstaaten abzuschließen und eine zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission mit der Initiative zu betrauen, falls aus dem Auslande nicht entsprechende Vorschläge eingehen sollten. Etwa einen Monat später fand dann in Dresden die außerordentliche Generalversammlung der baugewerblichen Unternehmer statt, an der auch eine Reihe ausländischer Unternehmervertreter teilnahmen. Sie suchte die Aufgaben der internationalen Unternehmerverbindungen zum ersten Male in die Praxis umzusetzen, indem sie mit den anwesenden Vertretern der ausländischen Organisationen im Hinblick auf die damals geplante Niesenaussperrung der deutschen Bauarbeiter ein Uebereinkommen traf, nach welchem die Ausgesperrten auch außerhalb der deutschen Landesgrenzen verfolgt werden und unter keinen Umständen im Auslande Beschäftigung erhalten sollten. Wenn trotz dieser ersten praktischen Wirksamkeit einer Unternehmerinternationale die große Aussperrungsaktion im deutschen Baugewerbe mit einem kläglichen Fiasko für die Bauproben endete, so erfieht man daraus, daß auch die Bäume der Unternehmer nicht in den Himmel wachsen, wenn die Wahrung der Arbeiterinteressen in den Händen starker und festgefügtter Organisationen liegt. Inzwischen sind aber auch die Unternehmer des Baugewerbes nicht müßig gewesen, sondern sie haben auf einer weiteren internationalen Konferenz ihre internationale Verbindung zu festigen gesucht. Und im Oktober dieses Jahres soll der dritte internationale Bauarbeitgeberkongreß in Rom abgehalten werden, der sich die Erledigung folgender Tagesordnung zur Aufgabe machen wird: 1. Organisation der Arbeitgeber, Streiks, Aussperrungen, Streikversicherung, Tarifverträge. 2. Einschränkung der Arbeitszeit und deren Einwirkung auf die Produktivität des Arbeiters und die Höhe des Lohnes. 3. Baugewerbliches Fachschul- und Lehrlingswesen. Auch dieser internationale Unternehmerkongreß soll sich also ausschließlich mit Maßnahmen beschäftigen, die gegen die Kulturbestrebungen der organisierten Arbeiterchaft gerichtet sind.

In diesem Jahre sind auch die Metallindustriellen mit internationalen Organisationsbestrebungen auf dem Plan erschienen. Am 5. Juli

fanden Beratungen der Stahlindustriellen aller Welt in Brüssel statt, an denen Vertreter der Eisen- und Stahlwerke aus 10 Industriestaaten Europas und Amerikas teilnahmen. Die Verhandlungen dieser Konferenz erstreckten sich nicht nur auf gemeinschaftliche Wirtschaftsfragen und eine korporative Verständigung über die Preise, die Begrenzung der Absatzgebiete und die Transportfragen, sondern man hat auch die Frage des Arbeitslohnes in die Erörterungen mit einbezogen, wobei unter den 20 Vertretern der deutschen Stahlindustrie besonders der Abgesandte der Kruppschen Werke als Wortführer hervortrat. Wie in den schon genannten Gewerben, so wurde also durch diese Tagung auch in der Metallindustrie der Anfang zu einer internationalen Unternehmerorganisation gemacht.

Bedeutend weiter wie bei den Metallindustriellen ist aber die internationale Verständigung des Unternehmertums über Arbeiterangelegenheiten bereits in einem großen Zweige der Textilindustrie gediehen. Die „internationale Vereinigung der Baumwollfabrikanten“ umfaßt nach der neuesten Statistik bereits in 16 Ländern Betriebe mit insgesamt 77½ Millionen Spindeln. Der Vereinigung sind die Unternehmer in England, Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Italien, Rußland, Schweiz, Spanien, Belgien, Holland, Portugal, Schweden, Dänemark, Norwegen, Indien und Japan angeschlossen; sie umfaßt also fast die ganze Welt.

Zieht man noch in Betracht, daß außerdem eine ganze Reihe von besonderen Abmachungen zwischen den Unternehmerverbänden Deutschlands und denen verschiedener Nachbarländer im Malergewerbe, im Hotelgewerbe usw. bestehen und daß sich zwischen den Unternehmerverbänden Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Schwedens, sowie fernerhin zwischen denen der skandinavischen Länder (Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland) sehr enge Beziehungen entwickelten, so ist das gegenwärtige Bild der gegen die klassenbewußte Arbeiterchaft gerichteten Unternehmerinternationale ziemlich vollständig. Es ist noch ständig in der Entwicklung begriffen, die sich eher oder später zu einer allgemeinen internationalen Zentralstelle des Unternehmertums verdichten kann.

Auch in dieser Richtung wurden bereits die ersten Schritte getan. So nahm an der schon erwähnten Dresdener Generalversammlung der deutschen Bauunternehmer im Frühjahr 1910 und der damit verbundenen internationalen Bauunternehmerkonferenz auch der Vorsitzende des „Schwedischen Arbeitgebervereins“, der von dem schwedischen Niesenkampfer b. Sydow teil, trotzdem er mit der schwedischen Bauunternehmerorganisation nichts zu tun hatte, da diese der von ihm vertretenen Unternehmerzentrale nicht angehörte. Schon dadurch wuchs die Bedeutung der auf der Generalversammlung getroffenen Vereinbarungen über das Baugewerbe hinaus. Der genannte schwedische Oberscharfmacher berichtete im Anschluß an die Dresdener Tagung in einer Stockholmer Zeitung, daß nach der großen Generalversammlung eine kleinere Zusammenkunft der Vorstände verschiedener Unternehmervereine und der fremden Vertreter stattgefunden habe, in der die Folgen eines eventuellen Streiks in Deutschland für die anderen Länder diskutiert worden seien. Ferner sei bei der Zusammenkunft der Wunsch zur Geltung gekommen, „bei kollektiven Vereinbarungen gleiche Bedingungen in allen Ländern zu schaffen, in denen Arbeiterorganisationen vorhanden und die Verhältnisse einigermaßen gleichartig sind.“ Diese Aus-

führungen Sydows Lehren, daß nicht nur Anfänge zur internationalen Organisierung des Unternehmertums bestimmter Gewerbe oder Industrien vorhanden sind, sondern daß auch bereits der erste Schritt zum Zusammenschluß der Unternehmer aller Länder auf allgemeiner, alle Industriezweige umfassender Grundlage gemacht worden ist.

Diesen Weg fortzusetzen, scheint der erste allgemeine Arbeitgeberkongreß für Industrie und Landwirtschaft berufen zu sein, der Ende September in Turin zusammentreten soll. Daß auch er sich in erster Linie mit der Stärkung der Position des Unternehmertums gegenüber der Arbeiterchaft zu befassen hat, lehrt seine Tagesordnung, besonders in folgenden drei Punkten: Die Arbeitgeberorganisationen und ihr gegenwärtiger Zustand, Taktik und Aktionen; von den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden; die Arbeitgeber- und die soziale Gesetzgebung. Das internationale Fühlen und Denken des Unternehmertums aller Gewerbe und Industrien trat freilich schon bei vielen Gelegenheiten, so z. B. beim schwedischen Niesenkampf im Jahre 1909, klar in Erscheinung; aber jetzt beginnt man auch, wie diese Tagesordnung lehrt, es in feste Formen zu bringen durch die Vorbereitung einer allumfassenden internationalen Unternehmerorganisation. Die Gewerkschaften werden diese Entwicklung aufmerksam verfolgen müssen, um gegen Uebergriffen geschützt zu sein.

Alles in allem bestätigt allerdings das Unternehmertum damit nur den Standpunkt des internationalen Proletariats, daß die Menschheit nicht nach Nationen, sondern nach Massen zu scheiden ist, und daß die Gegensätze zwischen den verschiedenen Massen eines Landes unüberbrückbar sind, während zwischen denselben Massen verschiedener Länder Gegensätze nicht bestehen. Damit bricht aber gleichzeitig ihr verlogenes Verheiß von Vaterlandsliebe und nationalem Geist, durch das sie denkfaule Arbeiter für ihre gelben Prätorianergarden zu gewinnen suchen, elend in sich zusammen.

P. B.

Arbeiterversicherung.

Neue Krankenkassenzersplitterung!

Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ veröffentlicht in Nr. 33 einen Aufruf des „Verbandes zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen“, den er der sorgsamsten Beachtung aller Arbeitgeber dringlichst empfiehlt. Der Aufruf lautet:

„Gründet Betriebskrankenkassen!“

Die Reichsversicherungsordnung gibt verschiedenartige Bestimmungen für die Errichtung neuer und für die Zulassung bestehender Betriebskrankenkassen. Neue Betriebskrankenkassen können nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung nur errichtet werden für Betriebe, in denen für die Dauer mindestens 150, in landwirtschaftlichen und Binnenschiffahrtbetrieben mindestens 50 Versicherungspflichtige beschäftigt werden. Ferner darf durch die Errichtung der Betriebskrankenkasse der Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Orts- und Landkrankenkasse nicht gefährdet werden. Bestehende Betriebskrankenkassen werden weiter zugelassen, wenn sie mindestens 100, solche für landwirtschaftliche und Binnenschiffahrtbetriebe mindestens 50 Mitglieder haben. Die Voraussetzung, daß die allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen durch die Betriebskrankenkassen nicht gefährdet werden, kommt hierbei nicht in Betracht. Wie diese Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 245 und 255 der Reichsversicherungsordnung) ohne weiteres ergibt, empfiehlt es sich für alle diejenigen Betriebe, die

zwischen 100 und 150 Versicherungspflichtige umfassen, noch vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, was voraussichtlich nicht vor dem 1. Juli 1912 geschehen wird, Betriebskrankenkassen zu gründen, da ihnen später diese Möglichkeit überhaupt genommen ist. Aber auch für diejenigen Unternehmungen, die eine größere Zahl von versicherungspflichtigen Personen zählen, dürfte sich die baldige Gründung von Betriebskrankenkassen empfehlen, da die Zulassung dann nicht von der angegebenen Voraussetzung der Gefährdung abhängig ist. Es steht noch dahin, wie der Begriff der Gefährdung festgestellt werden wird. Auf jeden Fall ist in dieser Hinsicht große Vorsicht geboten. An dieser Stelle sei auch erwähnt, daß die in mehreren, räumlich getrennten Betriebsstätten einer Firma beschäftigten Personen in eine Betriebskrankenkasse zusammengefaßt werden können. Der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen mit dem Sitz in Essen ist zu jeder weiteren Auskunft gern bereit.“

Der „Verband zur Wahrung der Interessen der Betriebskrankenkassen“ beschreitet hiermit einen Weg, der zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften der neuen Reichsversicherungsordnung führt. Er will durch die schnelle Gründung von Betriebskrankenkassen unter der Geltung des alten Krankenversicherungsgesetzes den durch die neue Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Schutz der Orts- und Landkrankenkassen wirkungslos machen. Es ist gar kein Zweifel, daß ein solches Vorgehen ungesetzlich ist und bei den Aufsichtsbehörden keinerlei Unterstützung finden darf. Aber auch die Arbeiterchaft und die Öffentlichkeit im weitesten Sinne muß gegen dieses frivole Unternehmen überstürzter Betriebskrankenkassengründungen aufgerufen werden, denn es ist ganz ausgeschlossen, daß bei dieser Eile, die geboten ist, um die Kasse noch vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung zu „errichten“, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kasse in ausreichender Weise sichergestellt werden kann. Die Arbeiter solch „Betriebe“, deren Unternehmer in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung eine Betriebskrankenkasse errichten wollen, haben alle Schritte zu tun, um die Ausführung dieses Planes zu verhindern.

Nach § 64 des Krankenversicherungsgesetzes müssen bei Errichtung des Statuts einer Betriebskrankenkasse die beschäftigten Personen oder die von denselben gewählten Vertreter angehört werden. Die Arbeiter, beziehungsweise deren Vertreter haben hierbei Gelegenheit, ihre Gegenstände gegen die beabsichtigte Kassenerrichtung geltend zu machen, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Gründung zu verneinen und nachzuweisen, daß durch letztere ihre Interessen geschädigt werden. Sie haben von ihren Einwänden zugleich der Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben. Das Statut der Betriebskrankenkasse bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann die Genehmigung verweigern, wenn das Statut den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt (also irgend welche gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt oder die Leistungsfähigkeit der Kasse nicht ausreichend sicherstellt), oder wenn die Bestimmung über Massen von Personen, welche der Kasse angehören sollen, mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse in Widerspruch steht. Selbstverständlich muß die Errichtung der Kasse selbst ordnungsgemäß erfolgt sein. Die zuständige Ortskrankenkasse kann ebenfalls durch Einwendungen, insbesondere gegenüber etwaigen Mängeln des Statuts, an die höhere Verwaltungsbehörde auf eine gründliche, nicht allzu übereilte Prüfung der Vor-